



INHALT

Flüchtlinge, Terror und Menschenrechte

Flüchtlinge – zwischen Willkommenskultur und Abschreckungspolitik <i>von Johann Bader</i>	4
Unter dem Affenbrodbaum in Genf – Ein Besuch beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen <i>von Wilhelm Treiber</i>	11
„Nein“ zum Ausnahmezustand Erklärung des syndicat de la magistrature vom 29.11.2015	17
Strafverfahren gegen Staatsanwälte in der Türkei Offener Brief der Fachgruppe Internationales der NRV	19

Justizpolitik in Baden-Württemberg

Durchblicken in der Justiz – Glossar für Assessor*innen	21
Auf der Zielgerade zu den Stufenvertretungen <i>von Ulrich Hensinger</i>	23
Bericht aus dem Präsidialrat der Ordentlichen Gerichtsbarkeit <i>von Cornelia Esslinger-Graf</i>	26
Bericht aus dem Richterwahlausschuss <i>von Susanne Müller</i>	27
Sommorgespräch mit dem Justizminister – ein Bericht <i>von Susanne Müller</i>	29

Technik und Zahlen

eJustice oder: Die Frage nach dem Sinn – Bericht vom eJustice-Tag 2015 <i>von Susanne Müller</i>	32
Neue Minuten bekommt das Land! Ein Bericht zum Gutachten „PebbSy 2014“ <i>von Carsten Löbbert</i>	36

Buchbesprechung	39
------------------------	----

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

seit dem Erscheinen des letzten Landesinfo-Heftes der Neuen Richtervereinigung ist ein unruhiges Jahr vergangen. Bürger- und Stellvertreterkriege, Flüchtlinge, Willkommenskultur und ihre Enttäuschungen, das Erstarken einer extremen und gewaltbereiten Rechten, Terroranschläge im französischen Nachbarland... die anderen, weiterhin virulenten Krisen, z. B. die Finanzmärkte und den Euro betreffend, können schon gar nicht mehr wahrgenommen werden.

In unserem Heft hat sich Johann Bader dem alles beherrschenden Flüchtlingsthema gewidmet – wer den medial angeheizten Aufregungen entgehen möchte, wird seinen Artikel zu schätzen wissen. Wie berechtigt sein Appell ist, sich besser langsam voranzutasten als einen forschen Marsch in die falsche Richtung vorzulegen, zeigen die sich jagenden gesetzlichen Reformen im Ausländerrecht. Nahezu unbeachtet blieb dabei, dass bei dieser Gelegenheit der abhängige Richter in der Verwaltungsgerichtsbarkeit eingeführt wurde: Gem. § 18 VwGO in der seit dem 24.10.2015 geltenden Fassung kann „zur Deckung eines nur vorübergehenden Personalbedarfs (...) ein Beamter auf Lebenszeit mit der Befähigung zum Richteramt für die Dauer von mindestens zwei Jahren (...) zum Richter auf Zeit ernannt werden“. Und danach? Nach welchen Kriterien erfolgt die Verlängerung? Und wie beeinflusst der Inhalt seiner richterlichen Entscheidungen die weitere Karriere des Beamten nach Beendigung des Richteramts auf Zeit?

Andere Länder habe trotz allem größere Probleme als Deutschland. Beispielhaft bringen wir zwei Schlaglichter aus Frankreich und der Türkei:

Der Ausnahmezustand wird in Frankreich auch von den Richtern und Staatsanwälten nicht unwidersprochen hingenommen, wie die Resolution des Syndicat de la Magistrature vom 29.11.2015 zeigt. Mit welchen Schwierigkeiten unsere türkischen KollegInnen in Zeiten des Krieges zu kämpfen haben, wird aus einem Offenen Brief der Fachgruppe Internationales der NRV an den türkischen Botschafter in Berlin deutlich.

Gewissermaßen ein Gegengewicht zu den zahlreichen Krisen und Sorgen in der Welt stellt der Bericht von Wilhelm Treiber über einen Besuch beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen in Genf dar. Hier können Sie entdecken, dass beharrlich und mit langem Atem an der Entwicklung der Menschenrechte weltweit gearbeitet wird.

In Baden-Württemberg stehen die Landtagswahlen vor der Tür. Die internationalen und bundesweiten Turbulenzen werden das Ergebnis vermutlich beeinflussen. Die ablaufende Legislaturperiode hat für die Justiz nach einer langen Zeit der Stagnation doch noch, teils in gewissermaßen letzter Sekunde, einige Veränderungen gebracht. Insbesondere die Einführung einer Stufenvertretung für Richter und Staatsanwälte ist ein wichtiger Schritt. Näheres hierzu können Sie im Artikel von Ulrich Hensing in diesem Heft nachlesen. Die mitbeschlossene Kostenneutralität dieser neuen Mitbestimmungsgremien wird allerdings zu einer weiteren Arbeitsverdichtung bei den Kolleginnen und Kollegen führen, die die Freistellungen der Gewählten ausgleichen müssen. Die vom Justizminister rechtzeitig vor der Wahl angekündigten 19 neuen Stellen für Richter und Staatsanwälte sind nämlich nach seiner Presseerklärung vom 09.12.2015 nicht für diesen Personalmehrbedarf vorgesehen, sondern stellen eine Reaktion auf die Terroranschläge in Paris (neun Staatsanwaltschaftsstellen als Beitrag zum Anti-Terror-Programm) und die Flüchtlingszahlen dar (zeitlich gestaffelt weitere 10 neue Verwaltungsrichterstellen zusätzlich zu den im Sommer 2015 bereits geschaffenen 16 neuen Verwaltungsrichterstellen in Erwartung der Klageflut gegen aufenthaltsbeendende Maßnahmen).

Die Privatisierung hoheitlicher Aufgaben in Justizvollzug und Bewährungshilfe wurde tatsächlich wie angekündigt rückgängig gemacht. Zudem wurde endlich auch für StaatsanwältInnen und RichterInnen die Möglichkeit geschaffen, ein Sabbatjahr zu nehmen. Leider wurde unserem Anliegen¹, die Planstelle bei Antritt des Sabbatjahrs behalten zu können, keine Beachtung geschenkt.

Nicht umgesetzt wurde dagegen die im Koalitionsvertrag² vereinbarte anonymisierte Kennzeichnung der Polizeibeamten bei sog. „Großlagen“. Auch ist bis heute die von den Grünen und der SPD zugesagte³ Beteiligung der Berufsverbände bei den Einführungstagungen für Assessorinnen und Assessoren an uns nicht im Einzelnen bekannten Widerständen gescheitert. Unserem Argument, nur durch die Beteiligung der Berufsverbände sei sichergestellt, dass dort auch die richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungsmöglichkeiten behandelt würden, wurde vom Ministerium seit vielen Jahren entgegengehalten, diese seien ohnehin Thema bei den Einführungstagungen. Dass dies weiterhin nicht richtig ist, zeigt nicht nur die Erinnerung der Teilneh-

merInnen an diese Tagungen, sondern auch ein Blick in die Fortbildungsbroschüre des baden-württembergischen Justizministeriums: Auch 2016 sieht das Programm der Einführungstagungen u. a. Themen wie „Entwicklungsmöglichkeiten in der Justiz“ oder „Kundenorientierung und Bürgerservice in der Justiz“ vor, nicht aber die Rolle und Funktionsweise von Selbstverwaltungs- und Mitbestimmungsorganen wie Präsidium, Richter- bzw. Staatsanwaltsräten und Präsidialräten. Auch die Tagung „Einführung in die Justizverwaltung“ für ganze 36 – nach Einführung der Stufenvertretung in Zukunft immerhin nicht mehr mitbestimmungsfrei – ausgewählte Assessorinnen und Assessoren nennt als Themen nur „Bücher, Budgets, Beurteilungen“ und bereitet somit ersichtlich auf spätere sogenannte „Führungsaufgaben“, nicht aber auf die Wahrnehmung von Mitbestimmungsrechten vor.

In der ordentlichen Gerichtsbarkeit wurde 2015 die Stelle des Präsidenten des OLG Karlsruhe neu besetzt. Hierbei spielte nicht nur der Präsidialrat der Ordentlichen Gerichtsbarkeit eine eher ungewohnte Rolle, sondern es wurde auch – ausnahmsweise – der Richterwahlausschuss angerufen. Über die Arbeit beider Gremien finden Sie Berichte in diesem Heft.

2015 war auch das Jahr, in dem das Ergebnis der großen Pebsy-Nacherhebung für die ordentliche Gerichtsbarkeit vorgestellt wurde. Die NRV ist in der Lenkungsgruppe vertreten. Wir bringen in diesem Heft den erläuternden Beitrag unseres schleswig-holsteinischen Kollegen Carsten Löbber.

In ganz Baden-Württemberg stöhnen die AssessorInnen unter dem so genannten Absenkungsbeitrag, der weiterhin unterentwickelten Willkommenskultur für BerufseinsteigerInnen und schwierigen Arbeitsbedingungen. In ganz Baden-Württemberg? Nein, ein kleines Häufchen Unerschrockener hat allen Widrigkeiten getrotzt und ein Glossar „Durchblicken in der Justiz“ entwickelt, dessen erste Auflage Sie ebenfalls in diesem Heft lesen können.

Was Sie hier nicht finden werden, sind Kommentare zu zwei derzeit laufenden Gerichtsverfahren:

Mit Spannung und nicht ohne Hoffnung warten insbesondere die Kolleginnen und Kollegen in Baden-Württemberg auf die Entscheidung des BGH über die drei Klagen von ROLG Thomas Schulte-Kellinghaus gegen disziplinarische Maßnahmen der früheren OLG-Präsidentin, mit denen seine Erledigungsquote beanstandet worden war. Der baden-württembergische Dienstgerichtshof hatte seine Klagen bekanntlich mit Entscheidungen vom 17.04.2015 im Wesentlichen abgewiesen⁴. Dass mit etwas anderem als einer Abweisung von einem baden-würt-

tembergischen Gericht nicht zu rechnen gewesen sei, wie manche Kollegen aus anderen Bundesländern meinten, soll hier nicht kommentiert werden. Leider hat der BGH bis zur Drucklegung keinen Termin bestimmt – die Länge des Verfahrens ist vielleicht ein Hinweis auf die gründliche Erarbeitung der komplexen Materie ...

Um eine ganz andere Thematik geht es bei dem zum Zeitpunkt der Drucklegung noch anhängigen Strafverfahren wegen Rechtsbeugung u. a. gegen einen staatsanwaltlichen Kollegen. Auch hier soll – wie wir es immer halten – ein laufendes Verfahren nicht kommentiert werden. Wir bedauern aber den Ton, in dem manche Medien über dieses Verfahren berichteten, ohne sich auch nur ansatzweise mit der Situation des Kollegen und der Komplexität der Sach- und Rechtslage vertraut zu machen.

Wie immer freuen wir uns, wenn Sie sich für den einen oder anderen Beitrag in unserem Heft interessieren und sehen Ihren Äußerungen dazu gespannt entgegen⁵.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Susanne Müller

für den Landesvorstand der Neuen Richtervereinigung
– Landesverband Baden-Württemberg –

Anmerkungen

- 1 abrufbar unter neuerichter.de, dort unter Landesverbände – Baden-Württemberg – Inhalte
- 2 siehe Koalitionsvertrag S. 74
- 3 Wahlprüfsteine 2011, S. 10, abrufbar unter neuerichter.de, dort unter Landesverbände – Baden-Württemberg – Inhalte
- 4 siehe hierzu Carsten Schütz in *Betrifft Justiz* 2015, 151
- 5 bitte per Email an [redaktion.landesinfo.bw\(at\)neuerichter.de](mailto:redaktion.landesinfo.bw(at)neuerichter.de) oder per Post an Susanne Müller c/o Landgericht Freiburg, Salzstr. 17, 79098 Freiburg

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Dr. Susanne Müller, Landgericht Freiburg

Bildnachweis

S. 13: Logo des Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen; S. 22: S. 21: ©robofread, Fotolia.com; S. 30 und 32 W. Koulis; S. 38: ©Pixelfeiger, Fotolia.com

Layout und Druckservice:

Wasiliki Koulis | Mediendesign und Druckservice
Tel. 0160-96625407 | wk-mediendesign@t-online.de
Oberer Steinberg 67 | 63225 Langen
www.wk-mediendesign.de

Flüchtlinge, Terror und Menschenrechte

Flüchtlinge – zwischen Willkommenskultur und Abschreckungspolitik

Prof. Johann Bader, VG Stuttgart

Die große Zahl der Flüchtlinge war das Megathema des vergangenen Jahres und wird es auch im Jahre 2016 bleiben. Um welchen Personenkreis geht es, aus welchen Ländern und aus welchen Beweggründen kommen sie zu uns? Gibt es Möglichkeiten, den Zuzug nach Deutschland zu begrenzen oder die Zuwanderer in ihre Heimatländer zurückzuführen und wäre eine solche Begrenzung überhaupt im Interesse der Bundesrepublik? Was erwarten wir von denen, die bleiben dürfen, was dürfen wir von ihnen verlangen?

I. Migranten

Nach dem jüngsten Migrationsbericht der Bundesregierung sind 2015 rund 2 Millionen Ausländer in die Bundesrepublik Deutschland gekommen; genaue Zahlen liegen noch nicht vor. Ca. die Hälfte von ihnen waren Migranten aus anderen EU-Staaten, die andere Hälfte waren Flüchtlinge, vor allem aus dem Nahen und mittleren Osten sowie – mit deutlich abnehmender Tendenz – aus den Staaten des Westbalkan. Diesen Zuzügen standen und stehen Abwanderungen aus Deutschland in beträchtlichem Umfang gegenüber. So wanderten 2014 ca. 1,5 Millionen

Menschen ein, davon 880.000 aus anderen EU-Staaten (= 60%); nach Abzug der Abwanderungen war aber nur eine Nettozuwanderung von ca. 550.000 Menschen zu verzeichnen. Ist eine Zuwanderung in dieser oder einer noch größeren Dimension gut oder schlecht für Deutschland?

1. Arbeitsmigranten

„Wer betrügt, der fliegt“ – erinnert sich noch jemand an die Kampagne gegen „Sozialbetrüger aus Osteuropa“? Hunderttausende von Zuwanderern aus Bulgarien und Rumänien bedrohten unsere Sozialsysteme, die „Zuwanderer-Flut“ überforderte Länder, Gemeinden und Sozialkassen, der Untergang des Abendlandes stand unmittelbar bevor. Davor waren es die polnischen Arbeitnehmer, die Deutschland zu überrollen drohten und vor den Polen waren es die Arbeitnehmer aus Südeuropa, von deren massenhaften Zuzug der „Untergang“ zu befürchten war. Keine EU-Erweiterung ist ohne eine solche Debatte erfolgt.

Irgendwie scheinen diese „Untergänge“ unmerklich stattgefunden zu haben oder doch an uns vorüber gegangen zu sein. In den Nachrichten finden sich zum Thema „Arbeits-

migranten aus Osteuropa“ jedenfalls kaum mehr Meldungen, außer beispielsweise der, dass das Bundessozialgericht jüngst diesen EU-Zuwanderern einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII zugesprochen hat oder den Beitrag in der Süddeutschen Zeitung vom 10.10.2015, in dem dargestellt wird, wie Hunderttausende Frauen aus Osteuropa in der Bundesrepublik Deutschland alte Menschen pflegen oder zu erbärmlichen Bedingungen als Haushaltshilfe arbeiten.

Zur Migration von Arbeitnehmern ist jedenfalls festzuhalten: Migration innerhalb der EU ist kein Übel, sondern durch die Freizügigkeitsregelungen des Gemeinschaftsrechts ausdrücklich ermöglicht und auch erwünscht. Zum anderen ist unsere Art zu wirtschaften und zu leben ohne diese Zuwanderer undenkbar, wir sind unabweislich auf diese Ärzte, Krankenschwestern, Altenpflegerinnen, Handwerker etc. aber auch die Arbeitskräfte, die einfache Tätigkeiten verrichten, angewiesen; aktuell und erst recht in der Zukunft. Nachteilig ist diese Zuwanderung von Arbeitskräften nach Deutschland in erster Linie für die Herkunftsländer, die in großem Umfang qualifizierte Fachkräfte verlieren und mit den Auswirkungen der Abwanderung zu

Recht kommen müssen. So sind aus Rumänien mehr Ärzte (ca. 21.000) abgewandert, als im Land verblieben sind und Hunderttausende rumänische Kinder wachsen elternlos auf, weil deren Eltern in anderen EU-Staaten einer Arbeit nachgehen, um nur einige Beispiele zu nennen.

2. Flüchtlinge

Wer die Asyldebatten der letzten 30 Jahre betrachtet, findet durchweg Diskussionsbeiträge, die mit denen über EU-Zuwanderer vergleichbar sind. „Das Boot ist voll“ steht – pars pro toto – für die überwiegende Einschätzung der vergangenen Jahre. Die „Flut der Asylbewerber“ bedrohte unser Gemeinwesen, egal, ob 10.000, 100.000 oder mehr Asylanträge zu verzeichnen waren. Letztlich wirft die neue Zuwanderung von Flüchtlingen aus dem Westbalkan und den Staaten des Nahen und mittleren Ostens ähnliche Fragen auf, wie die oben angesprochene Arbeitsmigration aus den osteuropäischen EU-Staaten.

Bei den Flüchtlingen steht zwar zunächst die Frage der Schutzgewährung im Vordergrund, wenn die Voraussetzungen der §§ 3 ff. AsylG oder des § 4 AsylG gegeben sind. Bei dem gesamten Kreis der Asylsuchenden stellt sich aber immer auch die Frage, welche Chancen und Risiken mittel- und langfristig für unsere Gesellschaft mit dieser Zuwanderung verbunden sind. Nur wenn man diese Auswirkungen in den Blick nimmt und das Pro und Contra abwägt, kann entschieden werden, ob Deutschland von dieser Zuwanderung profitiert oder ob die große Zahl der Flüchtlinge die Gesellschaft überfordert. Es ist jedenfalls nicht sachgerecht, „Wirtschaftsflüchtlinge“ um jeden Preis zu expedieren, wenn die Bundesrepublik von deren Verbleiben konkrete Vorteile hat. Wer beispielsweise schon einen Arbeitsplatz oder eine Ausbildungsstelle ge-

funden hat sollte – auch aus einem Asylverfahren heraus – grundsätzlich eine Bleibe- und Arbeitsmöglichkeit eröffnet bekommen.

II. Die Zweiteilung der Flüchtlinge

Die momentane Asyl-Debatte ist von einer Zweiteilung der Asylsuchenden in die „guten“ Asylbewerber, die man möglichst schnell anerkennen und integrieren will und die „Wirtschaftsflüchtlinge“, die man abschrecken, jedenfalls möglichst schnell wieder loswerden möchte, geprägt. Eine solche Zweiteilung ist schon deshalb verfehlt, weil sie überhaupt nicht in der Lage ist, das verfolgte Ziel der „Begrenzung der massenhaften“ Zuwanderung zu erreichen. Denn die allermeisten Flüchtlinge gehören zur ersten Gruppe, weil sie aus Syrien oder anderen Ländern „mit Bleibeperspektive“ kommen. Die Zweiteilung der Asylbewerber, wird auch dem individuellen Anspruch der Asylsuchenden nicht gerecht. Das Asylrecht wird behandelt, als ob man es in seiner Dignität vor den Asylbewerbern schützen müsse. Man achtet Rechte aber nicht, wenn man nicht den achtet, der sie besitzt.

1. Sichere Herkunftsstaaten

Von der Zweiteilung der Asylsuchenden ist auch das Asylverfahrenbeschleunigungsgesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) gekennzeichnet. Insbesondere wurde durch Art. 1 Nr. 35 dieses Gesetzes die Anlage II zu § 29a AsylG neu gefasst. Zu „sicheren“ Herkunftsländern sind nun auch Albanien, Kosovo und Montenegro bestimmt worden. Zudem wird die rechtliche Stellung von Flüchtlingen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ im Asylverfahren signifikant verschlechtert. Diese Einordnung ist weder durch die tatsächlichen Verhältnisse in diesen Herkunftsstaaten

gerechtfertigt, noch macht sie mittelfristig Sinn.

2. Flüchtlinge aus den Staaten des Westbalkans

Die Flüchtlinge vom Westbalkan – es gibt sie nicht. Es gibt sie so wenig wie es *die* syrischen Asylbewerber gibt. Maßgeblich sind allein die Umstände des Einzelfalls, die es genau zu betrachten gilt. So ist für die meisten Serben Serbien sicherlich ein „sicherer Herkunftsstaat“; für die Angehörigen von Minderheiten in Serbien gilt dies aber gerade nicht.

a) Wie zweifelhaft die bereits mit dem Gesetz vom 31.10.2014 (BGBl. I 2014, S. 1649) erfolgte Einstufung Serbiens zum sicheren Herkunftsstaat war und ist, wird durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 07.07.2015 (Kammer II, Bsw. Nr. 60125/11, NLMR 2015, 305) bestätigt. Mit diesem Urteil wurde Belgien wegen des Verstoßes gegen Art. 3 und 13 EMRK verurteilt. Die belgischen Behörden hatten Asylbewerber aus Serbien, eine Roma-Familie, faktisch zur Rückkehr nach Serbien gezwungen, ohne dass deren Beschwerden untersucht worden waren. In dieser Entscheidung des EGMR finden sich zur Situation der Roma in Serbien folgende Ausführungen (a. a. O., S. 310, Rn. 191):

„Was die Situation in Serbien angeht, von wo die Bf. geflohen waren, verfügt der GH über mehrere Berichte, die zeigen, dass Serben mit Roma-Hintergrund in Serbien Diskriminierungen ausgesetzt waren, unter bedauernswerten Verhältnissen lebten und keinen Zugang zu Gesundheitsversorgung, Wohnung oder Bildung hatten. Nach Ansicht des GH müssen diese Informationen mit den von den Bf. vor den belgischen Asylbehörden geltend gemachten Behauptungen von in Serbien erlittener Diskriminierung und Misshandlung

kombiniert werden, und mit den Faktoren der Verwundbarkeit, die den Bf. aufgrund der Beteiligung einer jungen, schwer behinderten Tochter und von jungen Kindern – darunter ein Säugling – eigen war. Diese Elemente in ihrer Gesamtheit genügen dem GH um zu erwägen, dass die Rügen im Hinblick auf die Gefahren bei einer Rückkehr nach Serbien vertretbar waren.“

b) Der Abgeordnete Pitterle (MdB) hat im Hinblick auf dieses Urteil des EGMR die Bundesregierung unter dem 05.10.2015 gefragt, ob die Einstufung von Serbien als sicherer Herkunftsstaat nicht einer Überprüfung unterzogen werden müsse. Das Bundesministerium des Innern hat unter dem 13.10.2015 u. a. wie folgt geantwortet:

„Die Bundesregierung verkennt dabei nicht, dass Roma in Serbien nach wie vor auf schwierige Lebensbedingungen auch aufgrund weit verbreiteter Diskriminierung stoßen. Soweit diese im Einzelfall so schwere Auswirkungen haben, dass sie einer asylrelevanten Verfolgung gleichkommen, so wird dies – unabhängig von der Einstufung Serbiens als sicherer Herkunftsstaat – bei der Einzelfallprüfung berücksichtigt.“

c) Mit dieser Lageeinschätzung führt die Bundesregierung ihre Einstufung von Serbien als sicherem Herkunftsstaat ad absurdum. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1507/93, 2 BvR 1508/93 – BVerfGE 94, 115) kommt eine Bestimmung als sicherer Herkunftsstaat nur dann in Betracht, wenn „Sicherheit vor politischer Verfolgung landesweit und für alle Personen- und Bevölkerungsgruppen“ besteht. Wenn eine ganze Volksgruppe aber – unstrittig – landesweit und schwerwiegend diskriminiert wird und die Schwelle zur asylrelevanten Verfolgung potentiell in jedem Ein-

zelfall überschritten sein kann, kehrt sich das Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 29a Abs. 1 AsylG in sein genaues Gegenteil. Dann besteht eben gerade nicht eine Situation, in der politische Verfolgung (regelmässig) fernliegend ist, und es deshalb einem Asylsuchenden auferlegt wird, Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, die – abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsland – seine politische Verfolgung (ausnahmsweise) belegen. Es besteht vielmehr bei Angehörigen dieser Minderheit, die „weit verbreitet“ diskriminiert werden, prima facie die Vermutung, dass diese Diskriminierung im konkreten Einzelfall die Schwelle zur asylrelevanten Verfolgung überschritten haben kann. Solche Asylanträge als „offensichtlich unbegründet“ zu qualifizieren ist offensichtlich verfehlt. Es bedarf vielmehr im Behörden- und Gerichtsverfahren der genauen Erhebung und Bewertung, ob die bestehende Diskriminierung im Einzelfall die asylrelevante Schwelle erreicht hat.

d) Der Einschätzung des Bundesinnenministeriums, dass der individuellen Betroffenheit von Flüchtlingen aus den Westbalkanstaaten bei der Bearbeitung ihrer Asylanträge Rechnung getragen werden kann, wird durch die praktische Ausgestaltung des Asylverfahrens für diesen Personenkreis vollends die Grundlage entzogen. Diese Anträge werden in beschleunigten Verfahren, häufig in besonderen Einrichtungen (z.B. in Manching und in Bamberg), die auf die schnelle Rückführung der Asylbewerber ausgelegt sind, durchgeführt. Schon dieser äußere Rahmen spricht nicht für eine gründliche individuelle Prüfung der Anträge. Hinzu kommt, dass mit der Bearbeitung dieser Anträge häufig neue Beschäftigte des BAMF, die in ihr neues Aufgabengebiet zum Teil nur durch einen Schnellkurs von einer Woche (!) eingeführt worden sind,

betraut sind. Wie dann mit den „ohnehin aussichtslosen Asylverfahren“ umgegangen werden wird, liegt auf der Hand. Damit verletzt die Bundesrepublik Deutschland zudem ihre Verpflichtungen aus der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU. Denn dort ist mehrfach geregelt, dass die entscheidungsbefugten Bediensteten über „angemessene Kenntnisse in Fragen des internationalen Schutzes verfügen oder die hierzu erforderliche Schulung erhalten haben“ müssen (Vgl. z. B.: vor Art. 1 Abs. 16, Art. 4 Abs. 1 und 3 und Art. 10 der Richtlinie 2013/32/EU).

3. EU-Perspektive

Die Auffassung, die schnelle Rückführung von Asylbewerbern aus den Westbalkanstaaten in ihre Herkunftsländer löse das Problem der massenhaften Zuwanderung von Flüchtlingen, ist in mehrfacher Hinsicht falsch. Neben allen rechtlichen und praktischen Problemen der Behandlung von Asylbewerbern aus dieser Region, spielt dieser Personenkreis in jüngster Zeit schon zahlenmäßig keine entscheidende Rolle mehr. Auch politisch ist deren besondere Behandlung nicht zielführend, sondern äusserst kurzfristig.

a) Der Westbalkan liegt mitten in Europa. Er ist nicht nur geographisch, sondern auch historisch und kulturell untrennbarer Teil der gemeinsamen europäischen Geschichte. Konflikte, die in diesen Ländern bestehen oder neu entstehen, berühren direkt die Interessen der angrenzenden Staaten, aber auch die der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union insgesamt. Wir Europäer können uns weder ein Krisengebiet, noch ein Armenhaus auf dem Westbalkan leisten. Das ist bei den Auseinandersetzungen nach dem Zerfall Jugoslawiens überdeutlich geworden und gilt für die aus diesen Konflikten bis heute resultierenden Folgeprobleme

unverändert fort. Wir können auch deshalb den Kopf nicht in den Sand stecken, weil ein großer Teil der aktuell bestehenden Probleme von uns (mit)verursacht worden ist. Im Gegensatz zu anderen Kriegs- und Krisengebieten auf dieser Welt sind wir hier eindeutig örtlich zuständig.

b) Die Perspektive für die Staaten des Westbalkans kann nur eine europäische sein. Dies ist auch erklärtes Ziel der deutschen Außenpolitik, die den Wiederaufbau der von den Kriegen der 1990er Jahre betroffenen Ländern mit erheblichen Entwicklungshilfeszahlungen und Darlehen unterstützt. Es ist absehbar, dass jedenfalls einige dieser Länder in naher Zukunft EU-Mitglieder sein werden, wie es Slowenien und Kroatien bereits geworden sind. Dann aber haben die Staatsangehörigen dieser Länder das Recht auf Freizügigkeit in der EU und können genau das tun, was aktuell mit großem Geschrei und finanziellem Aufwand verhindert wird: in der Bundesrepublik zu bleiben und zu arbeiten. Wo ist der Sinn der Abschreckungs- und Rückführungspolitik? Warum gibt man z. B. jungen Menschen aus dem Kosovo, die dort von Arbeits- und Perspektivlosigkeit bedroht sind, deren Lebenschancen seit vielen Jahren von einem korrupten Regime zunichte gemacht werden, nicht jetzt schon die Chance, sich hier einen Arbeitsplatz zu suchen?

4. Asylbewerber aus Syrien

Als Prototyp des „guten“ Asylbewerbers mit Bleibeperspektive werden in der momentanen Debatte vor allem die Asylbewerber aus Syrien genannt. Aber auch hier zeigt sich bei näherer Betrachtung sehr schnell, dass Syrer nicht gleich Syrer ist, dass eine Einzelfallprüfung der Asylanträge unverzichtbar ist. Das beginnt mit der Problematik der gefälschten syrischen Pässe, selbst wenn die „falschen Syrer“ kein Massenphänomen sein sollten.

Näherer Betrachtung bedürfen auch solche syrischen Staatsangehörigen, denen Menschenrechtsverletzungen anzulasten sind, ob sie nun dem herrschenden Regime dienen oder einer der gegen das Regime kämpfenden Gruppen. Vor allem aber gibt es den erheblichen Unterschied zwischen denen, die direkt vor dem Kriegsgeschehen in Syrien fliehen und denjenigen, die – zum Teil schon vor Jahren – in den Nachbarländern von Syrien Zuflucht gefunden haben. Auch diese Flüchtlinge haben zweifelsohne ein beklagenswertes Schicksal erfahren und leben in diesen Lagern oft unter erbärmlichen Umständen. Aber ist ihre Betroffenheit wirklich so grundverschieden von den Armutsflüchtlingen aus anderen Herkunftsländern, derer man sich möglichst schnell wieder entledigen will? Die Asylanträge der einen als offensichtlich unbegründet und die der anderen als offensichtlich begründet zu behandeln, ist offensichtlich verfehlt.

III. Grenzen

Die aktuelle Debatte wird stark von Forderungen nach Begrenzung der Zuwanderung, nach „Obergrenzen“ für die Aufnahme von Migranten bestimmt. Eine solche Begrenzung setzt aber – unabhängig von den damit verbundenen rechtlichen Problemen – eine faktische Einschränkung der Einreisemöglichkeit nach Deutschland voraus. Ob dies mittel- und langfristig durch die Beseitigung von Fluchtursachen gelingen kann, oder ob die oft beschworene Sicherung der EU-Außengrenzen zu einer wirksamen Zuzugsbegrenzung führen wird, mag vorliegend dahin stehen; kurzfristig wirken beide Maßnahmen jedenfalls nicht. Gleiches dürfte auch für den Versuch gelten, die Einreise von Flüchtlingen über die Türkei in die EU zu unterbinden. Als kurzfristige Lösung stehen vor allem nationale Grenzkontrollen zur Debatte. Der

Grenzzaun in Ungarn war der Beginn dieser Entwicklung, diesen Weg sind jüngst auch Schweden und Dänemark gegangen. Einreisebeschränkungen wären aber rechtlich und moralisch zweifelhaft und auch faktisch nicht sonderlich erfolgversprechend.

1. Nationale Grenzkontrolle

Es ist sicherlich ein legitimes Bedürfnis eines jeden Staates, die Kontrolle darüber auszuüben, wer einreist und wer ausreist. Dies rechtfertigt sich allein aus den Gründen der Kriminalitätsbekämpfung, aber auch hinsichtlich der hier interessierenden Migranten besteht ein berechtigtes Interesse an der Identitätskontrolle und der Erfassung für ärztliche und sonstige Überprüfungen sowie das sich anschließende Verfahren.

a) Wenn man solche Grenzkontrollen diskutiert, muss man auch nicht gleich an Mauerbau und Schießbefehl denken. Auch vor dem Schengen-Abkommen gab es in der Bundesrepublik Deutschland Grenzkontrollen, die sich deutlich von denen der DDR unterschieden haben. Richtig ist aber auch, dass sich genau diejenigen, die eine Kontrolle an der Grenze zu fürchten hätten, einer solchen Kontrolle möglichst entziehen würden. „Symbolische Zäune“, wie jüngst in Österreich errichtet, würden die Grenze kaum wirksam sichern. Die aktuellen Pläne der Bundespolizei (vgl. Die WELT vom 15.12.2015, S. 4) sind denn auch ungleich martialischer. Die größeren Grenzübergänge sowie die Brücken über die Salzach und den Inn sollten hiernach gesperrt und durch intensive Kontrollen im Hinterland die Personen aufgegriffen werden, die über die grüne Grenze ins Bundesgebiet gelangt sind. In einer dritten Linie sollten Personen aus bayerischen Aufnahmezentren mit Hubschraubern wieder direkt an die Grenze gebracht werden. Umsonst wäre ein solches „robustes“ Verfahren

indes nicht zu haben. Die vorhandenen Mittel würden nach Einschätzung der Bundespolizei voraussichtlich – auch bei Unterstützung durch die Bereitschaftspolizei – nur für eine Umsetzungsdauer von drei bis sieben Tagen reichen; dann kann man es auch gleich bleiben lassen. Eine dauerhafte wirksame Grenzsicherung wäre mit erheblichem Aufwand verbunden und würde sehr viel Geld kosten.

b) Seit es Staaten gibt, gibt es Grenzen. Und seit es Grenzen gibt, gibt es die Erkenntnis, dass diejenigen, die die Grenzen überwinden wollen, sich auch von martialischen Befestigungen nicht abschrecken lassen. So gehört der Zaun an der amerikanisch-mexikanischen Grenze, der vor allem Armutseinwanderung verhindern soll, zu den bestbewachten, aber auch den am meisten überquerten Grenzen der Welt; Schätzungen gehen von ca. 11 Millionen illegalen Einwanderern in die USA aus (FAZ 29.12.2015, S. 11). Vergleichbare Beispiele gibt es auch an vielen anderen Orten der Welt. Wer Zuwanderung ins Bundesgebiet durch Grenzkontrollen nachhaltig faktisch verhindern will, muss genau darlegen, welche Mittel er einsetzen würde und weshalb er meint, dass diese Mittel wirksam sein werden. Grenzbefestigungen würden auf jeden Fall dazu führen, dass Schleppern auch künftig ein auskömmliches Einkommen garantiert würde.

c) Wer andere durch Grenzkontrollen aussperrt, sperrt sich auch selbst ein. Dies ist nicht nur ein psychologisches Problem, sondern hat massive faktische und wirtschaftliche Auswirkungen für jeden grenzüberschreitenden Verkehr. Alle Vorteile, die das Schengen-Abkommen gebracht hat, stünden auf dem Spiel. Für Urlauber mag eine solche punktuelle zusätzliche Belastung ärgerlich aber noch hinnehmbar sein, grenzüberschreitende Pendler, die täglich zusätzliche

Wartezeiten von ein bis zwei Stunden für Grenzkontrollen berücksichtigen müssten, sind schon deutlich stärker betroffen. Für grenzüberschreitende Wirtschaftsleistungen würden solche Grenzkontrollen zumindest erhebliche Kostensteigerungen bedeuten. Die Abkehr vom Schengen-Abkommen wäre nicht nur mit einem sehr hohen Preis für den europäischen Einigungsprozess, sondern auch mit massiven wirtschaftlichen Einbußen der Betroffenen verbunden.

2. Abweisung an der Grenze

a) Rechtlich wäre eine Abweisung von Asylsuchenden an der Grenze fast durchweg zulässig, da die Bundesrepublik Deutschland von sicheren Drittstaaten umgeben ist. Denn nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 AsylG ist einem Ausländer u.a. die Einreise zu verweigern, wenn er aus einem sicheren Drittstaat (§ 26a) einreist. Nach § 26a Abs. 2 AsylG sind sichere Drittstaaten die Mitgliedstaaten der EU sowie die Schweiz und Norwegen (Anlage I zu § 26a AsylG). Bei einer Abweisung des Ausländers nach § 18 Abs. 2 AsylG ist aber auch Art. 4 Abs. 2 Richtlinie 2013/32/EU zu beachten, wonach eine Verweigerung der Einreise durch die Grenzbehörde im Rahmen des Verfahrens nach Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU nur aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Asylbehörde erfolgen dürfte. Von der Einreiseverweigerung ist nach § 26a Abs. 4 Nr. 2 AsylG abzusehen, wenn das Bundesinnenministerium dies aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen anordnet. Von dieser Möglichkeit hat der BMI richtigerweise Gebrauch gemacht, weil die Konsequenzen einer massenhaften Abweisung von Asylsuchenden an der deutschen Grenze unabsehbar wären. Nach den schon jetzt gemachten Erfahrungen würde sich eine Abweisungspraxis im Dominoeffekt nach Süden fortpflanzen und in ers-

ter Linie Griechenland und die anderen Balkanstaaten treffen. Diese sind zur Aufnahme einer größeren Anzahl von Flüchtlingen nicht ansatzweise in der Lage. Die dort schon ohnehin bestehenden Spannungen könnten sich zudem durch eine solche Überforderung explosionsartig entladen.

b) Zu Recht in den Hintergrund getreten ist die Debatte um die sog. Transitzonen. Hier wäre eine gesetzliche Neuregelung nötig, die sich an § 18a AsylG anlehnen würde. Bei Einreisen auf dem Luftwege wird asylsuchenden Ausländern zunächst die Einreise verweigert, wenn diese aus einem sicheren Herkunftsstaat (§ 29a) oder ohne gültigen Pass oder Passersatz einreisen. Diese Ausländer verbleiben im Transitbereich des Flughafens während über ihren Asylantrag in einem verkürzten Verwaltungs- und Gerichtsverfahren entschieden wird. Dem Ausländer ist die Einreise zu gestatten, wenn sein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz erfolgreich ist (§ 18a Abs. 4 und 5 AsylG) bzw. wenn die Voraussetzungen des § 18a Abs. 6 AsylG vorliegen. Die Einrichtung eines solchen Verfahrens an den Landgrenzen wäre wohl europarechtlich zulässig (Art. 3 Abs. 1, Art. 31 Abs. 8, Art. 43 der Richtlinie 2013/32/EU). Zu beachten wäre hier aber auch Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32/EU, wonach eine Verweigerung der Einreise durch die Grenzbehörde im Rahmen des Verfahrens nach Art. 43 nur aufgrund einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Asylbehörde erfolgen dürfte. Art. 43 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU sieht zwar ausdrücklich die Abweichungsmöglichkeit von den Verfahrensvorschriften des Absatzes 1 vor, wenn eine „erhebliche Anzahl von Drittstaatsangehörigen“ einreist; für die Größenordnung, von der die Bundesrepublik aktuell betroffen ist, stellen Transitzonen aber keine praktisch taugliche Lösung dar.

3. Abschiebung

Eine ebenfalls oft diskutierte Möglichkeit der Begrenzung der Anzahl der Ausländer soll deren verstärkte Rückführung darstellen. Die Zahl der Abschiebungen hat zwar in letzter Zeit nominal zugenommen, in Relation zur stark gestiegenen Gesamtzahl der Flüchtlinge stellt sie unverändert keine relevante Größenordnung dar. Hieran wird sich auch künftig nichts ändern.

a) Wer mehr Abschiebungen fordert, muss klar sagen: Wer, wohin, aus welchen Gründen und wie abgeschoben werden soll. Die vermehrte Zahl der Abschiebungen in jüngster Zeit betraf vor allem Asylbewerber aus den Westbalkanstaaten. Die Zahl der Asylsuchenden aus diesen Ländern ist aber in den letzten Monaten deutlich zurückgegangen, so dass eine beschleunigte Rückführung solcher Flüchtlinge zahlenmäßig irrelevant ist. Wenn Asylbewerber aus den Hauptherkunftsländern wie z. B. Syrien, Afghanistan, Iran den Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz erhalten, scheidet eine Abschiebung ohnehin aus. Aber auch diejenigen, die einen solchen Status nicht erhalten, werden in diese Länder – aus guten Gründen – nicht abgeschoben.

b) Abschiebungen sind auch finanziell kein Patentrezept für den Staat. Denn auf den erheblichen Kosten der Abschiebungen bleibt er fast vollständig sitzen. Im Jahr 2014 hat beispielsweise das Land Berlin 602 Ausländer abgeschoben, was mit Kosten von 4,4 Millionen Euro verbunden war. Dies entspricht einem Aufwand von 7.239,54 Euro pro Abschiebung (Die WELT, 05.01.2016, S. 20). Die Abschiebung von nur 100.000 Ausländern würde demzufolge über 700 Millionen Euro kosten. Allein damit beantwortet sich die Frage, ob eine massenhafte Abschiebung ein erfolgversprechendes Konzept sein kann. Hinzu kommt die Möglichkeit der

Wiedereinreise des Ausländers nach erfolgter Abschiebung. Diese ist zwar verboten, aber faktisch möglich und nach aller Erfahrung auch realistisch.

IV. Integration – oder die „Deutschenmacher“

Wie soll man mit den Ausländern, die bleiben dürfen, umgehen; was ist von ihnen zu fordern? Verfolgt man die seit Monaten heftig geführte Debatte über die Integration der Zuwanderer, fühlt man sich an den Streit um die „deutsche Leitkultur“, aber auch an den Film „Die Schweizermacher“ von Emil Steinberger erinnert. Insbesondere wird verlangt, dass die Zuwanderer unbedingt unsere Grundwerte akzeptieren müssten, wenn sie in der Bundesrepublik Deutschland leben wollten. Asylberechtigte sollen gar „gesetzlich zur Integration in Deutschland verpflichtet werden.“ Unverzichtbar sind sicherlich Informationen, die den Flüchtlingen helfen, sich im Aufnahmeland zu orientieren und Missverständnisse zu vermeiden. Was wir aber sicherlich nicht brauchen, ist die Neuauflage einer Wertedebatte, die auch in der Vergangenheit zu nichts geführt hat.

1. Werte

a) Die Bundesrepublik Deutschland ist eine pluralistische, offene Gesellschaft, die dem einzelnen die Freiheit gibt, sein Leben eigenverantwortlich zu gestalten und diesem einen eigenen Sinn zu geben. Diese individuelle „Wertsetzung“ muss nicht im Einklang mit den Werten anderer oder den Werten einer Mehrheit stehen. Wer in Deutschland lebt, muss sich an die Gesetze halten. Die in diesen – wandelbaren – Gesetzen zum Ausdruck kommenden Wertsetzungen muss er aber persönlich nicht teilen; dies gilt sogar für die Regelungen des Grundgesetzes. Das Grundgesetz baut zwar auf der Erwartung auf, dass

die Bürger die allgemeinen Werte der Verfassung akzeptieren und verwirklichen, erzwingt die Werteloyalität aber nicht (BVerfG, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08 – BVerfGE 124, 300 <Wunsiedel> m. w. N.). Eine moralische Erhöhung des aktuell geltenden Rechts als „Werte“ oder „Wertordnung“ stünde im diametralen Widerspruch zur Offenheit des Grundgesetzes.

b) Von Flüchtlingen kann insoweit nicht mehr verlangt werden als von Deutschen. Auch sie müssen sich an die geltenden Gesetze halten, sie müssen aber nicht ihren religiösen oder sonstigen Überzeugungen abschwören. Gegenteilige Forderungen wären auch reichlich wirklichkeitsfern. Bei der Debatte um die Integration der Flüchtlinge wäre es auch nicht verkehrt, sich zu fragen, was wir von den Flüchtlingen lernen können. Zum Beispiel: Sich Ziele zu setzen, Risiken einzugehen, Hindernisse zu überwinden und vieles mehr, was manch autochthonem Bewohner dieser Republik eher fremd ist. Die Flüchtlinge müssen deshalb auch nicht möglichst lange und intensiv vom Staat betreut und bevormundet werden. Gegen eine solche Bevormundung sprechen im Übrigen auch die damit verbundenen Kosten. Hätte man früher um jeden Vertriebenen, Spätaussiedler oder Gastarbeiter mehrere öffentliche Diener gruppiert, wäre deren Integration in die deutsche Gesellschaft unfinanzierbar gewesen.

c) Eine erfolgreiche Integration der Zuwanderer wird nicht über eine Wertedebatte, sondern nur über den Arbeitsmarkt gelingen. Von daher ist das monatelange Verweilen in Erstaufnahmeeinrichtungen nebst Beschäftigungsverbot völlig kontraproduktiv, von den damit verbundenen Belastungen, Spannungen und Konflikten ganz zu schweigen. Sinnvoll wäre es vielmehr, bestehende Restriktionen weiter abzubauen, um

den Zugang zum Arbeitsmarkt zu beschleunigen und zu erleichtern. Völlig unverständlich ist es, wenn Menschen, die bereits eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle gefunden haben, abgeschoben werden. Es gibt in diesem Bereich zwar – und nicht zuletzt auf Druck der Arbeitgeber – eine Tendenz zu mehr Pragmatismus im Einzelfall, insbesondere zur Absolvierung einer Ausbildung bedarf es aber einer gewissen Verlässlichkeit der Rahmenbedingungen für Arbeitgeber und Auszubildenden. Die Chancen der Flüchtlinge auf dem Arbeitsmarkt werden von Arbeitgeberseite als gut eingeschätzt, weil die Motivation der Flüchtlinge meist besonders hoch ist. Sie haben ein großes Interesse daran, in der deutschen Gesellschaft anzukommen und voranzukommen.

2. Parallelgesellschaften

Die Integrationsdebatte ist vor allem auch von der Forderung geprägt, dass „Parallelgesellschaften“ möglichst vermieden werden sollen.

a) Wer eine solche Forderung aufstellt, müsste zunächst die Frage beantworten: Parallel zu was? Das einzige, was für alle gleichermaßen verbindlich ist, ist das Gesetz. Wie der einzelne sein Leben aber im Rahmen der Rechtsordnung einrichtet, unterliegt seiner freien Entscheidung. Er kann sich an den Vorstellungen anderer oder der Auffassung der Mehrheit orientieren, muss dies aber nicht. Die offene Gesellschaft des Grundgesetzes erlaubt eine Vielzahl von Lebensentwürfen, sie ist die Summe von vielen Parallelgesellschaften, auch wenn diese Verhaltensweisen anderen als fragwürdig oder unverständlich erscheinen mögen. Für überzeugte Vegetarier stellen Jäger eine Parallelgesellschaft mit nicht akzeptablen Lebensformen dar; und umgekehrt.

b) Das eigentliche Problem sind nicht die sog. Parallelgesellschaften,

sondern rechtsfreie Räume. An die zwingenden Regelungen des Gesetzes sind alle Normadressaten gebunden. Der Rechtsstaat darf grundsätzlich nicht hinnehmen, dass das Gesetz nicht beachtet wird und er muss das Recht ggf. auch mit Gewalt durchsetzen. Um dies zu erreichen, bedarf es keiner neuen Gesetze, die gleichermaßen dem Risiko der Nichtbeachtung ausgesetzt wären, sondern einer ausreichenden Ausstattung von Polizei und Justiz. Rechtsfreie Räume können auch nicht nur dort entstehen, wo Ausländer leben. Man findet sie beispielsweise auch auf der Autobahn, bei den Regensburger Domspatzen, im Steuerrecht und an vielen anderen Stellen.

c) Viele sehen mit der Zuwanderung in erster Linie Risiken und Gefahren für unser Land verbunden. Für eine solche Einschätzung lassen sich ebenfalls gute Gründe nennen. Aber selbst wenn sich eine solche ablehnende Haltung auf rechtsextreme Überzeugungen stützen würde, wäre sie zulässig. Das Grundgesetz kennt nicht einmal ein allgemeines antinationalsozialistisches Grundprinzip, sondern überantwortet auch solche extremen Meinungsäußerungen der freien öffentlichen Auseinandersetzung, wie das BVerfG in seiner Wunsiedel-Entscheidung hervor gehoben hat (a. a. O. BVerfGE 124, 300). Von daher müssen wir auch Pegida und andere vergleichbare Parallelgesellschaften ertragen, solange sich diese an die Gesetze halten und keine aktiv kämpferische, aggressive Haltung gegenüber der freiheitlichen demokratischen Grundordnung einnehmen.

V. Ausblick

Niemand kann in die Zukunft schauen und die Entwicklung von Flüchtlingsströmen und deren Richtung vorhersagen. Sicher ist aber, dass die weltweite Zahl der Flüchtlinge auch

2016 hoch sein wird. Sicher ist auch, dass neue Krisen und Kriege, wie jetzt in der Osttürkei, schnell neue Flüchtlingsströme verursachen können. Sicher ist auch, dass Europa – und hier auch die Bundesrepublik Deutschland – ein bevorzugtes Ziel der Flüchtlinge sein wird. Darüber sollte sich hier auch niemand wundern oder beschweren, vor allem auch deshalb nicht, weil viele Fluchtbewegungen von uns (mit)verursacht sind. Wenn z. B. die Hungerhilfe für die Flüchtlingslager im Nahen Osten gestrichen wird, ist es nicht fernliegend, dass sich die Betroffenen auf den Weg nach Europa machen.

Patentrezepte gibt es nicht. Weder kann der Zuzug von Flüchtlingen nach Deutschland durch nationale Maßnahmen nachhaltig begrenzt werden, noch ist zu erwarten, dass es kurzfristig eine europäische Lösung im Sinne einer Umverteilung oder einer Rückkehr zu einem funktionsfähigen Dublin-Verfahren geben wird. Eine Begrenzung des Zuzugs von Flüchtlingen ist auch kein Wert an sich. Zuwanderung birgt nicht nur Risiken, sondern auch erhebliche Chancen, wenn es z. B. gelingt, junge Arbeitskräfte zu integrieren, die unser Land gut gebrauchen kann. Eine solche Sichtweise ist jedenfalls nachhaltiger, als eine reine Willkommenskultur oder eine Politik, die primär auf Abschreckung setzt. Eine rationale Politik muss ideologische Vorfestlegungen tunlichst vermeiden. Erfolgversprechend sind nur flexible und pragmatische Verfahren, bei denen das alte Prinzip des „trial and error“ zentrale Bedeutung hat. Wer bei einem solchen Konzept politische Gestaltungskraft vermisst, sei darauf verwiesen, dass langsames Vorantasten im verminten Gelände allemal besser ist, als ein forscher Marsch in eine (möglicherweise) falsche Richtung.

Unter dem Affenbrotbaum in Genf

Ein Besuch beim Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen

Dr. Wilhelm Treiber, VG Freiburg

Nur vier Zugreisestunden von Freiburg entfernt liegt Genf. Dort an der „Avenue de la Paix“ befindet sich auf einem gepflegten grünen Hügel mit Seeblick der einstige Völkerbundpalast (Palais des Nations). In einem modernen Anbau hat der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen (Human Rights Council) seinen Sitz. Hier pulst das Weltgewissen.

Das ist der naheliegende Grund für die „Kommission für Menschenrechte des Vereins der Richter und Staatsanwälte und des Anwaltsvereins Freiburg“ eine Exkursion dorthin anzubieten. Sie ist bestens organisiert durch RiOLG a. D. Dr. Lange, den rührigen Vorsitzenden des Vereins, und die junge Rechtsanwältin Weber, die als ehemalige Praktikantin bei den Vereinten Nationen ihre Insiderkenntnisse beisteuert. Ein paar Wochen vorher hat uns der Menschenrechtsexperte Dr. Rathgeber eine interessante Einführung in die Rolle und Tätigkeit des Menschenrechtsrats gegeben. Seit 2003 ist er als ständiger Beobachter beim Menschenrechtsrat akkreditiert.

Der 2006 aus der ehemaligen Menschenrechtskommission hervorgegangene Menschenrechtsrat seinerseits beobachtet und beurteilt die Menschenrechtssituation in der Welt und macht Vorschläge zu ihrer Verbesse-

rung. Staaten aus allen Weltregionen sind nach einem festen Proporz unter seinen 47 Mitgliedern vertreten, die jeweils auf drei Jahre durch die UN-Generalversammlung gewählt werden. Er tagt dreimal im Jahr insgesamt 10 Wochen lang und kann bei speziellen Krisen Sondersitzungen einberufen. Alle Staaten der Welt müssen dem Rat periodisch über die Menschenrechtssituation in ihrem Land erstatten. Der Rat kann überdies ausgewiesene Menschenrechtsexperten als Sonderberichterstatter ernennen, die zu einzelnen Themen (z. B. Frauenrechte) oder aber spezifisch zur Situation in einem bestimmten Land ermitteln. Der deutsche Professor Heiner Bielefeld etwa ist Sonderberichterstatter zum Thema Religionsfreiheit und der österreichische Völkerrechtler Prof. Manfred Nowak war Sonderberichterstatter zum Thema Folter. Auch Nichtregierungsorganisationen aus aller Welt werden vom Rat angehört: Sie können in kurzen Statements mit einer Redezeit von wenigen Minuten direkt zu Wort kommen und für diesen kurzen Moment vor der Weltöffentlichkeit ihre Stimme erheben. Außerdem kann sich jeder Mensch auf der Welt mit einem Individualbeschwerdeverfahren an den Rat wenden, wenn er davon betroffen ist, dass in seinem Land ein „systematisches Muster schwerer Menschenrechtsverletzungen“ vor-

liegt. In solchen Fällen kann der Rat nach Anhörung des jeweiligen Staates und wenn nötig öffentlich feststellen, dass der Beschwerdeführer in seinen Menschenrechten verletzt wurde, und kann vom Verletzerstaat Abhilfe verlangen. Als Vorgängerinstitution war für diese Beschwerden früher der UN-Menschenrechtsausschuss zuständig, zu dessen Mitgliedern unter anderem lange Zeit auch der deutsche Völkerrechtler Prof. Christian Tomuschat zählte.

So inhaltlich gut vorbereitet reisen wir an einem schönen Sommertag im Juni 2015 mit dem Zug nach Genf. Unsere altersmäßig bunt gemischte neunköpfige Gruppe besteht aus vier engagierten Anwältinnen, drei Richtern und zwei Jurastudenten, die bei der amnesty-international Hochschulgruppe Freiburg aktiv sind (auch solche jungen Leute gibt es heute noch und die Hochschulgruppe hat immerhin vierzig Mitglieder). Die Schweiz präsentiert sich an diesem Tag wie im Bilderbuch: Strahlend blau der Himmel und die Seen, sattgrün die Wiesen und Wälder, herausgeputzt die schönen Ortschaften und das schicke Genf. Wohl an kaum einem anderen Ort auf der Welt gibt es so viel Demokratie, Freiheit, Rechtsstaat, Wohlstand, Frieden und Sicherheit. „Perhaps the least african place in the world“ (So

einst die britische Zeitschrift „The Economist“ über das „sleepy, dour but prosperous“ Süddeutschland als Standort des „Africa Command“ der US-Streitkräfte).

Im krassen Kontrast dazu steht das Elend der Menschen im überwiegenden Teil der restlichen Welt. Darum kümmern sich professionell die im attraktiven Genf ansässigen Organisationen der Vereinten Nationen, wie der Hohe Flüchtlingskommissar (UNHCR), der Hohe Menschenrechtskommissar (HCHR) sowie der Menschenrechtsrat und obendrein das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (IKRK). Nur ein bis zwei Kilometer von deren Amtssitzen entfernt hingegen tummeln sich vermutlich einige Verursacher dieses Elends, die Genf und die Schweiz ebenfalls attraktiv finden. In den Luxushotels und Villen am Genfer Seeufer steigen unter anderem die Familienangehörigen von Potentaten und Diktatoren aus aller Welt und ihre Handlanger ab, wie in den letzten Jahren z. B. Dilnara Kulibajewa, die Tochter des Kasachischen Diktators, und Gulnara Karimova, die Tochter seines Usbekischen Diktatoren-Amtsbruders. Hier verprassen sie die den Menschen ihrer Heimatländer abgepressten Gelder und Korruptionserlöse, fädeln Waffengeschäfte ein und waschen mit Hilfe von Anwälten und Bankern Gelder, bevor sie sie in der sicheren Schweiz anlegen. Ein Schweizer Gesetz von 2011 erleichtert allerdings heute dem Schweizer Bundesrat das Einfrieren solcher Gelder, lässt Verdacht genügen, regelt eine Beweislastumkehr zur legalen Herkunft des Geldes und kennt keine Verjährung mehr. Schon zuvor hat das Schweizer Bundesgericht in Lausanne am anderen Ende des Genfer Sees gelegentlich Klagen von Diktatorfamilien gegen solche Beschlagnahmen abgewiesen und den Rücktransfer eingefrorene Gelder an die

Heimatländer nach dem Sturz der Potentaten verfügt.

**Wohl an kaum einem
anderen Ort auf der Welt
gibt es so viel Demokratie,
Freiheit, Rechtsstaat,
Wohlstand, Frieden und
Sicherheit**

In Genf angekommen fahren wir vom Bahnhof aus mit der Strassenbahn an all den genannten Organisationen vorbei. Zunächst müssen wir eine Sicherheitskontrolle mit entspannt wirkendem Sicherheitspersonal passieren. Das Gebäude und Gelände der Vereinten Nationen ist exterritorial. Für die Sicherheit sorgen hier eigene UN-Polizisten, die hellblaue Uniformhemden und eine Art UN-Sheriffstern tragen. Sie mussten etwa einschreiten, als Mitglieder der staatlichen Delegation Sri Lankas auf dem Gelände des Menschenrechtsrats ohne jede Hemmung sri-lankische Menschenrechtsaktivisten einer NGO bedrängten und handgreiflich attackierten. Ähnliche Vorfälle hat es auch früher schon mit kubanischen oder iranischen Staatsdelegierten gegeben, die selbst mitten in der Plenarsitzung nicht davor zurückschreckten, dort als Zeugen gegen ihre Regime auftretende Dissidenten aus ihren Heimatländern lautstark niederzuschreien, Krawall im Plenarsaal zu machen, sie zu bedrohen bzw. sie auch in den Fluren und Wandelhallen anzugehen, zu nötigen und zu bedrängen. In solchen Fällen spätestens entladen sich die Spannungen zwischen „bad guys“ und „good guys“ also dann doch dramatisch und handfest. Selbst Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats werden im Übrigen von den Handlangern besonders übler Regime nicht selten handfest bedrängt, rassistisch oder sexistisch beleidigt und an ihrer Arbeit gehindert, wenn sie vor Ort ermitteln, was andere Regime häufig

schon durch Einreiseverweigerung ausschließen.

Dass die Eingangskontrollen beim Menschenrechtsratsgebäude nicht überflüssig sind, wird nach ihrem Passieren deutlich: Im Foyer trifft man auf eine Gedenkstätte für die vielen UN-Mitarbeiter, die bei den gezielten Terroranschlägen auf UN-Büros im Irak 2003 und in Algerien 2007 umgekommen sind. Eine dabei zerfetzte blau-weiße UN-Fahne erinnert neben der schwarzen Gedenktafel eindrücklich an die ausgeübte Gewalt. Menschenrechtsarbeit für die UN vor Ort kann durchaus lebensgefährlich sein.

Freundlicher und auch fast ein wenig liebenswürdig wird es dann in den Fluren und Wandelgängen, die zu den Büros, Seminarräumen, Besprechungszimmern und großen Sälen führen. Hier sind die kleinen und großen Kunstgegenstände ausgestellt, die einige der Mitgliedstaaten dem Menschenrechtsrat geschenkt haben. Zu sehen sind unter anderem eine Replik der Gesetzssäule von Hamurabi aus dem Irak, eine kleine steinerne antike Gerechtigkeitsgöttin mit Waage, ein aus Ebenholz geschnitztes Zwillingsspaar aus Ghana, aus China ein großer Wandteppich, der – so scheint es gar – den Platz des Himmlischen Friedens zeigt (ausgerechnet?) und aus Deutschland schließlich – ein wenig unmotiviert – eine riesengroße Holztafel mit einem verwirrenden Muster aus schräg eingeschlagenen Nägeln.

Einen beeindruckenderen Beitrag für die UN-Menschenrechtsarbeit leistet Deutschland allerdings personell: Seit Anfang 2015 stellt es mit dem Botschafter bei den Vereinten Nationen, Dr. Rücker, auch den Präsidenten des Menschenrechtsrats. Er genießt großen Respekt und hat sich eine weitere Steigerung der Effizienz dieses Gremiums vorgenommen.

Schließlich gelangen wir zum Herzstück des Menschenrechtsrats, seinem eindrucksvollen kreisrunden grossen Plenarsaal. Ohne Fenster nach außen nur mit indirekter Beleuchtung gleicht er einer großen dezent erleuchteten Höhle. Der Eindruck wird verstärkt durch die gigantische von einem mallorquinischen Künstler geschaffene alles überwölbende runde Decke, die in einem Meer aus Farben und Formen zu explodieren scheint und aus zahlreichen bunten tropfsteinartigen Gebilden aus farbigem Kunstharz besteht. Der Künstler wollte eine Agora, einen (Markt-) Platz zum Diskutieren schaffen, wie er ihn in afrikanischen Dörfern angetroffen hat, wo unter dem großen Affenbrobaum ein buntes Palaver der Dorfbewohner abgehalten wird, auch um Konflikte zu lösen. Die Buntheit und Wildheit seines Kunstwerks sollen die vielen verschiedenen aufeinandertreffenden Ansichten darstellen und auch den wilden Schaum, der bei ihrem Zusammenprallen entsteht. Zugleich soll die alles umfassende strenge runde Form des Raums den Streit wie eine Stierkampfarena begrenzen und bändigen. Eine durchaus passende Symbolik.

Die Staaten sind hier alle gleichermaßen vertreten, Privilegien oder Vetorechte der Großmächte gibt es hier nicht

In der verglasten Galerie rund um den Saal mit Blick auf die Delegierten von oben sitzen die Simultandolmetscher in ihren Kabinen und finden auch die Zuschauer wie wir Platz. An jedem Sitz befindet sich eine Ohrhörermuschel, über die man die Redebeiträge im Original meist in Englisch oder aber auch in französischer oder spanischer Übersetzung mithören kann. Auf Deutsch wird hingegen offenbar nicht übersetzt. Einige Stunden hinter Glas und die klaustrophobisch



wirkende Kunstlichtmosphäre ermüden und stumpfen ab. Man verspürt als passiver Zuhörer irgendwann ein starkes Bedürfnis, wieder nach draußen ans Tageslicht und die frische Luft zu kommen.

Die Staaten sind hier alle gleichermaßen vertreten, Privilegien oder Vetorechte der Großmächte wie im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen gibt es hier nicht. Im großen Plenarsaal sitzen sie einfach nach der französischen Bezeichnung ihres Landes willkürlich alphabetisch gereiht nebeneinander (Afghanistan, Albanien, Algerie, Allemagne... Espagne, Etats Unis d' Amerique etc.).

Die vielen Delegierten im Saal, deren Treiben wir von oben gut beobachten können, sind Menschen aus aller Welt: Dem westlichen Auge fallen Asiaten, Afrikaner, Inder und all diejenigen auf, die sich durch ihre traditionelle heimatlich Kleidung von der Schar der üblichen Kostümträgerinnen und Anzugträger unterscheiden, die nach der neuesten Mode fürs Genfer Parkett schick gekleidet daherkommen. Viele von ihnen dürften statistisch betrachtet als Repräsentanten der korrupten und menschenrechtsverletzenden Staaten hier sein, die leider weltweit die Mehrheit der Staaten darstellen. Für sie dürfte die Entsendung nach Genf eine willkom-

mene privilegierte Auszeit von den Zuständen in ihren Herkunftsstaaten darstellen, selbst wenn sie auch dort zur elitären Oberschicht gehören. Gulnara Karimova etwa, die Tochter des usbekischen Diktators, war längere Zeit „Repräsentantin Usbekistans bei den Vereinten Nationen in Genf“.

Da jeder Staat und jede Nichtregierungsorganisation sich im Idealfall zu jedem Thema soll mündlich äußern dürfen, lässt sich dem nur mit einer strikten Redezeitbegrenzung auf ein oder zwei Minutenbeiträge Herr werden. Wir hören vormittags ein bis zwei Stunden zu, wie Vertreter von Nichtregierungsorganisation ihr kurz bemessenes Rederecht wahrnehmen. Eine Aktivistin von den Philippinen berichtet über ihren Kampf gegen Kinderarbeit. Eine andere von ihrem Engagement gegen Frauenausbeutung in Südamerika. Anschließend fragt der Vorsitzende in die Runde, ob der jeweilige Staatenvertreter etwas dazu sagen möchte. Mit schöner Regelmäßigkeit stellt er fest, dass ein solcher gerade nicht präsent ist oder nichts sagen möchte. So geht es weiter und weiter. Gelegentlich wirkt es, als stünde alles unter dem Motto „Es ist alles schon gesagt, nur noch nicht von jedem“. Den kurzen Redebeiträgen wird – so scheint es zumindest – nicht wirklich „Gehör geschenkt“. Für die einzelnen Red-

ner jedoch dürfte es dennoch einen Höhepunkt darstellen, von weit her angereist einmal vor der Weltöffentlichkeit den Opfern der Menschenrechtsverletzungen im Heimatland für einen kurzen Moment die Stimme leihen zu dürfen und dies in den Annalen der Welt protokolliert zu sehen. Nicht zuletzt im Heimatland wird ein solcher Auftritt ihnen nach der Rückkehr ein Stückchen Respekt einbringen, wie sie ihn wahrscheinlich oft in ihrer aufreibenden Alltagsarbeit vermissen.

Der große Plenarsaal, in dem das alles stattfindet, trägt eine nüchterne Nummer (XX), aber einen erhabenen Namen: „Saal der Menschenrechte und der Allianzen der Zivilisationen“. Abhängig von den verschiedenen Grundverständnissen der Mitgliedsstaaten bilden sich in der politischen Realität des Menschenrechtsrats Staaten Allianzen, die nach dem Wegfall der Blockkonfrontation des kalten Krieges heute allerdings durchaus wechseln können. Sie zielen einerseits darauf, die Menschenrechte voran zu bringen, oft aber auch darauf, einen solchen Fortschritt im Interesse einzelner („Schurken“-)Staaten gerade zu verhindern. Das ist unvermeidlich bei einem politisch gewählten und besetzten Gremium wie dem Menschenrechtsrat, in dem die Staaten leider immer die Mehrheit haben, welche die Menschenrechte verletzen. Negativbeispiele liefern etwa die Allianz der in der „Organisation Islamischer Zusammenarbeit“ (OIC) zusammengeschlossenen Staaten, die häufig erfolgreich Anträge auf Verurteilung Israels einbringt, aus der durchsichtigen Motivation heraus, von ihren eigenen Menschenrechtsverletzungen abzulenken, und mit ihrem Stimmgewicht regelmäßig Anträge gegen eigene Mitgliedstaaten, beispielsweise Usbekistan oder Iran, verhindert. Ähnlich negativ agiert die Allianz Chinas und der Staaten, deren Stimmen es sich mit Wirtschafts-

hilfen „erkauft“ hat wie die FIFA die Stimmen afrikanischer Staaten, um Verurteilungen zu entgehen oder aber um im Verbund mit Russland autoritäre Regime wie die von Myanmar oder Sudan in Schutz zu nehmen. Selten, aber immerhin, herrscht auch mal Einigkeit: Der Ausschluss Libyens aus dem Menschenrechtsrat erfolgte 2011 einstimmig. Zum Glück geht es aber auch sonst mal anders, nämlich nicht so einseitig, sondern abgewogen und neutral. Der jüngst vom Rat gebilligte Sonderbericht einer zur Berichterstatterin bestimmten amerikanischen Richterinnen zum Thema „Menschenrechtsverletzungen Gazastreifen“ verdeutlicht dies. Dass sowohl die Hamas als auch Israel gleichermaßen diesen Bericht verdammten, zeigte, dass er so falsch mit seiner Verurteilung beider Seiten nicht gelegen haben kann. Er liest sich jedenfalls sehr gut und fundiert.

Verhandelt wird das gesamte menschenrechtliche Elend dieser Welt

Gegenstand ständiger Diskussionen im Menschenrechtsrat sind vor diesem Hintergrund der genaue Begriffsinhalt der einzelnen Menschenrechte, der Stand ihrer Verwirklichung und die Ansätze, sie zu stärken und durchzusetzen. Verhandelt wird das gesamte menschenrechtliche Elend dieser Welt. Die Themenflut reicht vom Völkermord über Kinder- und Frauenrechte sowie die Situation der Landminenopfer, das Recht auf Nahrung, die Korruption, den Klimaschutz, die Bildung bis hin zur Religionsfreiheit, Schwarzgeld, Drohneneinsatz oder die Rechte unter Albinismus leidender Menschen. Der Menschenrechtsrat hat anders als der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, keine Durchsetzungsgewalt. Er lebt allein vom gesprochenen und geschriebenen Wort. Er kann „nur“ beraten, empfehlen, einzelne Artikel

von Menschenrechtskonventionen kommentieren, Bedenken äußern und im schlimmsten Fall öffentlich anprangern. Dazu produziert die raumschiffähnliche UN-Maschine, die da in Genf auf dem grünen Rasen gelandet ist, eine schier nicht enden wollende Flut von Texten, Resolutionen, Berichten, Stellungnahmen und Kommentaren. Periodische Staatenberichte werden dokumentiert, Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats berichten zu mittlerweile an die dreißig verschiedenen regionalen und thematischen Schwerpunkten (z. B. zur Situation in Kambodscha oder zum Verschwindenlassen von Menschen). Der Hochkommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte bringt sich ein. Geschäftsordnungsdebatten werden geführt. Die Themen, Tagesordnungspunkte und Texte flimmern über die Großbildschirme an der Stirnseite der Verhandlungssälen, über die bläulich leuchtenden Screens der Laptops der Delegierten und über die aufschimmernden Displays ihrer eleganten Smartphones. Auf der Internetseite des Menschenrechtsrates kann man das alles in einer Fülle nachlesen, bis einem aufgrund der Vielzahl der Themen und Dokumente Hören und Sehen vergehen. Eines Tages wird vielleicht ein Historiker oder Schriftsteller aus all diesen Dokumenten, Protokollen und Verlautbarungen die Entwicklung des Menschenrechtsdiskurses herausdestillieren. Ein Schriftsteller wie Walter Kempowski („Das Echolot“) oder einer wie Roger Willemssen („Das Hohe Haus – Ein Jahr im Parlament“) könnte hier eines Tage eine Tiefenanalyse des Materials oder einen begleitenden Beobachtungsbericht liefern.

Nach der Vormittagsveranstaltung sind wir froh, in den lichten, luftigen Restauranträumen mit Blick auf den Park und den Genfer See eine Mittagspause einlegen zu können. Hier tummeln sich alle: UN-Mitarbeiter,

Staatenvertreter, Vertreter von Nichtregierungsorganisationen, Menschenrechtsexperten von Hochschulen. Die smarten, adretten und dynamischen young professionals der internationalen Organisationen sieht man hier neben einzelnen, die mit Tweedjacket, Brille, Bart oder mit altmodischem doppelreihigem Blazer eher wie britische Völkerrechtsprofessoren wirken. Beäugt werden sie alle von den Pfauen, die im weitläufigen vorgelagerten Parkgelände stolz vorbeispazieren. „Do not feed the peacocks“ lautet ein Schild, das der ganzen Szenerie etwas Entrücktes, Unwirkliches verleiht.

„Do not feed the peacocks“

Auch andernorts außerhalb des Plenarsaals bietet das Gebäude Orte für Diskussionen. Es umfasst nicht nur einen weiteren ähnlichen großen Saal, sondern auf mehreren Etagen auch zahlreiche Foyers, Wandelhallen und Konferenzräume. Hier können sich die Staatenvertreter treffen, aber auch die Vertreter der Nichtregierungsorganisation untereinander austauschen, gemeinsame Strategien diskutieren und voneinander lernen. In sogenannten „side events“, d. h. Begleitveranstaltungen zu den großen Debatten, können sie sich zu einzelnen Themen treffen.

Am Nachmittag schließlich gibt es kurze redezeitbeschränkte Aussprachen und Anhörungen im großen Plenarsaal. Zum Thema Frauenrechte stellt die Sonderberichterstatterin ihren Bericht kurz vor, der den Delegierten bereits vorliegt. Viele Delegationen begrüßen ihren Bericht, unterstützen ihre Analysen und Vorhaben. Der neuseeländische Vertreter stellt kurz vor, wie Gewaltschutz- und Frauenschutzgesetze in seinem Heimatstaat umgesetzt werden. Die thailändische Delegierte bedankt

sich für die Anregung, die sie seinem Beitrag entnehmen kann, und kündigt an, man werde nach Rückkehr prüfen, inwieweit sich Thailand dies als Vorbild nehmen könne. Ein oder zweimal wird in diesem Zusammenhang auch die Istanbulkonvention erwähnt, ein „Abkommen der Europaratmitglieder zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“, das auch für viele andere Staaten auf der Welt offenbar Modellcharakter entwickelt hat. Nächster Punkt auf der Tagesordnung ist das Thema „internally displaced people“, also das Schicksal der sogenannten „Binnenflüchtlinge“, wie es sie infolge der weltweit häufigen Bürgerkriege mittlerweile zahlreich und überall auf der Welt gibt. Dazu gibt es Anschauungsunterricht bezüglich der verbalen Spitzen, welche die Vertreter von einander nicht wohlgesonnenen Staaten untereinander austauschen, die einfach dieses Thema zum Anlass nehmen, der Gegenseite öffentlich eins auszuwischen. Die russische Vertreterin etwa bemängelt in ihrem Kurzbeitrag, man sei sehr besorgt darüber, ob denn Binnenflüchtlinge in der Ukraine auch wirklich den internationalen Menschenrechtsstandards entsprechend behandelt würden. Dass Russland deren Schicksal zu einem ganz erheblichen Anteil mitverursacht hat, lässt sie natürlich geflissentlich unter den Tisch fallen. Der ukrainische Vertreter verbittet sich denn auch solche Belehrungen. Der georgische Delegierte nimmt dies wiederum zum Anlass, darauf hinzuweisen, dass auch in Georgien infolge der russischen Intervention noch viele Binnenvertriebene einem ungewissen Schicksal ausgesetzt sind. Und schließlich darf bei diesem Thema auch ein Beitrag der palästinensischen Vertreterin nicht fehlen, die die israelische Vertreibungspolitik anprangert, bis ihr schließlich der Tagungsleiter ins Wort fallen und das Ende ihrer Redezeit verkünden muss.

Und dann wird es schließlich wirklich spannend, als der Sonderberichterstatter für das Menschenrecht auf Vereinigungsfreiheit seinen Bericht vorstellt. Er ist ein engagierter kenianischer Menschenrechtsanwalt, der ohne allzu viele diplomatische Floskeln die Dinge recht deutlich beim Namen nennt. Er schildert seine Länderbesuche zu diesem Thema, die er in Kasachstan und Oman durchgeführt hat. Rhetorisch fragt er an den Vertreter Omans gewandt, welchen Sinne es seinerzeit eigentlich gehabt haben sollte, seinen Fahrer unter dem Vorwand des Drogenhandels zu belästigen bzw. alle seine Gesprächspartner, mit denen er sich in Oman getroffen habe, zu fotografieren und ihn selbst dauernd zu beschatten. Das Recht auf Vereinigungsfreiheit in Oman lasse noch einiges zu wünschen übrig und bedürfe der Verbesserung. Der Auftritt des omanischen Delegierten, der darauf direkt erwidern darf, ist entlarvend und zeigt, dass der Menschenrechtsrat auch Regimen dazu dienen kann, sich durch ihren Beitrag herzlich öffentlich zu disqualifizieren. Zuerst einmal rügt er ganz aufgebracht, die Auswahlmechanismen seien wohl offenbar sehr korrekturbedürftig, wenn es möglich sei, dass so eine Person wie der Kenianer es schaffen könne, tatsächlich zum Sonderberichterstatter bestellt zu werden. Dieser Mann habe in jeder Hinsicht seine Kompetenzen und sein Mandat überschritten. In Oman gebe es genügend von der Regierung ins Leben gerufene Vereinigungen und Organisationen, mit deren Vertretern er hätte sprechen können. Statt dessen habe er dies nicht getan, sondern lauter ihm nicht von der Regierung angebotene Gesprächspartner besucht. Dass er damit gerade offen einräumt, dass es offenbar keine Vereinigungsfreiheit, also das Recht auf private nichtstaatliche Zusammenschlüsse gibt, merkt er dabei entweder nicht oder er ist wirklich der Ansicht, dafür fehle es ja angesichts

der staatlichen Fürsorge an einem schutzwürdigen Interesse.

Als Resümee lässt sich wohl Folgendes festhalten: Die Stärke des Rats besteht darin, überhaupt einen menschenrechtlichen Diskurs zwischen weltweit allen Nationen zu führen. Das ist schon für sich genommen nicht nichts, sondern bereits viel. Wo sonst können die unterschiedlichen Ansichten wenigstens diskutiert und friedlich aufgegriffen werden? Hinzu kommt: Kein einziger Staat kann es sich heute offenbar mehr leisten, sich diesem Diskurs schlichtweg zu verweigern. Das zeigen die vielfachen Bemühungen der Staaten, mit Geschäftsordnungsdebatten, Allianzenbildungen, Bedrohungen von Aktivisten und Nichtregierungsorganisationen eine eigene Verurteilung zu vermeiden und Kritik mundtot zu machen. Das Sprechen über die Menschenrechte ist insofern nicht

im negativen Sinne ein (unnützes) „Palavern“. Einer vorschnellen Diffamierung des Rats als „Schwatzbude“ gilt es entgegenzuhalten: Das „Palaver unterm Affenbrotbaum“ hat seinen eigenen Wert. Es kann im besten Sinne auch konfliktlösend wirken. Das hat die Harvard Business School verstanden und aufgegriffen, als sie vor vielen Jahren schon ihre Mediationstechniken und Vertragsverhandlungstechniken nicht zuletzt auch in Anlehnung an die von Ethnologen beschriebenen Techniken des afrikanischen „Palavers“ entwickelte.

**„Name it!
Blame it!
Claim it!“**

Der unschätzbare Wert des Menschenrechtsrats und seiner Arbeit besteht schließlich darin, nicht nur den Staaten, sondern vor allem auch den

einzelnen Individuen im Beschwerdeverfahren bzw. den Nichtregierungsorganisationen eine Plattform zu bieten, ihnen eine Stimme und Gehör zu verschaffen und auch Gelegenheit zu Treffen, Austausch, Voneinander-Lernen zu bieten. Das wertet sie bewusst auf und stärkt sie. Die detaillierte, fachkundige Arbeit der Sonderberichterstatter liefert darüber hinaus nicht nur für den Sicherheitsrat und die internationalen Strafgerichtshöfe der UN grundlegendes, gut aufbereitetes Faktenmaterial für deren Arbeit, sondern sichert auch im Interesse der Welt insgesamt dokumentarisch einen historischen Tatbestand, von dem keiner mehr behaupten kann, er habe es nicht gewusst. Die oft mutige Arbeit der Sonderberichterstatter ist ein erster Schritt im Dreiklang der Menschenrechtsarbeit, wie sie weltweit von allen Menschenrechtsaktivisten unter dem Motto betrieben wird: „Name it! Blame it! Claim it!“.

Sie kennen »Betrifft JUSTIZ« noch nicht?

»Betrifft JUSTIZ« ist eine Zeitschrift von und für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Dort finden Sie keine langatmigen akademischen Aufsätze, sondern Informationen und Erfahrungen aus der Justiz(politik), geschrieben von Praktikern unter bewusstem Verzicht auf großen Fußnotenapparat. Die Zeitschrift ist weder parteigebunden noch organisationsabhängig.

Die Bandbreite der Themen reicht von den Strukturen und Reformen der Justiz in Deutschland und in anderen Ländern über Minderheitenschutz, Völkerrecht und Menschenrechte bis zur Friedensbewegung.

Justiz satirisch?

Auch das finden Sie bei uns – in vielen Karikaturen, Zeichnungen, Gedichten –, und ... und ... und

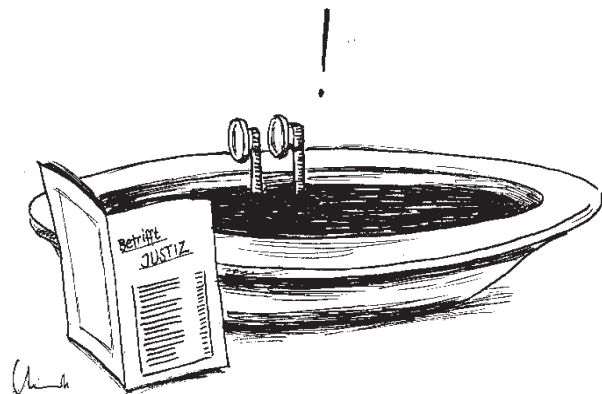
Interesse?

Probeexemplare gibt es bei

Wasiliki Koulis | Mediendesign
und Druckservice

Tel. 0160-96625407

Oberer Steinberg 67 | 63225 Langen
wk-mediendesign@t-online.de



„Nein“ zum permanenten Ausnahmezustand

Resolution des Syndicat de la Magistrature (Gewerkschaft der RichterInnen und StaatsanwältInnen) vom 29.11.2015

Am 13.11.2015 wurde Frankreich von dramatisch mörderischen Anschlägen getroffen. Am 20. November hat das Parlament nach nur wenigen Stunden Diskussion die Verlängerung des Ausnahmezustands und eine Änderung des Gesetzes vom 03.04.1955¹ beschlossen. Der Premierminister, der sich der verfassungsrechtlichen Fragwürdigkeit des Gesetzes bewusst war, ermahnte die Parlamentarier, eine verfassungsgerichtliche Kontrolle des beschlossenen Gesetzes zu vermeiden, mit der Begründung, diese stelle ein Risiko dar.

Abgesehen von der sonderbaren Konzeption des Rechtsstaats, die hierdurch vom Premierminister zum Ausdruck gebracht wurde, verankert das beschlossene Gesetz eine Ausnahmeregelung in unserem Recht, die seit ihrer Einführung noch nie einer vollständigen verfassungsgerichtlichen Kontrolle unterzogen wurde². Der Kontrast zwischen dem stark beeinträchtigenden Charakter dieses Gesetzes und seiner verfassungsrechtlichen Immunität ist frappierend.

Die nicht zu leugnende Schwere der terroristischen Kriminalität kann besondere Ermittlungsmethoden rechtfertigen. Diese müssen sich aber in einem rechtlichen Rahmen bewegen, der ihre Notwendigkeit, ihre Verhält-

nismäßigkeit und ihre Effektivität garantiert.

Das Gesetz räumt der Exekutive übertriebene Macht ein mit der Begründung, es sei notwendig, auf diese Weise den Bedrohungen für Sicherheit und Ordnung zu begegnen. Hiermit verändert es auf gefährliche Weise das institutionelle Gleichgewicht. Zu Unrecht wird behauptet, Verwaltung und Justiz verfügten sonst nicht über ausreichende Kompetenzen, um Verbrechen zu verhindern, aufzuklären und zu bestrafen.

Auch außerhalb des Ausnahmezustands ist es möglich, Versammlungen oder Demonstrationen zu verbieten und Vereine aufzulösen. Solche Maßnahmen werden dann aber im Einzelfall auf ihre Notwendigkeit und ihre Verhältnismäßigkeit unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und des Gewichts der Gefahr geprüft. Richter verfügen über eine ausgedehnte Befugnis zur Anordnung von Wohnungsdurchsuchungen. Diese Anordnungen, mit wenigen Ausnahmen auf polizeiliche Initiative hin, sind durch den Bezug gerechtfertigt, die sie zur Aufklärung einer Straftat haben. Die richterlich angeordnete Wohnungsdurchsuchung ist eine gängige Methode bei der Aufklärung einer terroristischen Straftat und der Vorbereitung von Straftaten, selbst im Keim. Für terroristische Straftaten und solche der

organisierten Kriminalität können Wohnungen sogar zu jeder Tages- und Nachtzeit durchsucht werden, nachdem dies von einem Richter angeordnet wurde, der die Umstände des Einzelfalls prüfen konnte. Elektronisch überwachter Hausarrest ist häufig die mildeste Maßnahme, die während einer richterlichen Ermittlung in diesem Kriminalitätsbereich angeordnet werden...

Es handelt sich um eine schädliche Entwicklung hin zur Machtlosigkeit des Rechtsstaats, die die Garantien verschleudert, die der Rechtsstaat bietet. Auf der unsicheren und schwankenden Grundlage eines angenommenen Risikos oder einer angenommenen Gefährdung, abgeleitet aus einem verdächtigen Verhalten ohne Bezug zu einer gesetzlich normierten Straftat, gibt der Ausnahmezustand dem Innenminister und den Präfekten sehr weitgehende Kompetenzen, den Gebrauch individueller und kollektiver Freiheiten zu verbieten oder einzuschränken. All dies ohne die Kontrolle des Verwaltungsgerichts fürchten zu müssen, dessen Kompetenz auf eine sehr eng begrenzte Prüfung beschränkt ist.

Das Gesetz hat die Vorschriften, die die Pressezensur erlaubten, aus dem Gesetz vom 05.04.1955 gestrichen: eine erfreuliche, aber vereinzelt Beschränkung der Ausnahme. Im Ge-

genteil dazu wurde der Rahmen erweitert, in dem von der Exekutive angeordnete Wohnungsdurchsuchungen bei Tag und bei Nacht und in allen Orten durchgeführt werden können, in denen sich Personen aufhalten könnten, von denen vermutet wird, dass sie die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen könnten. Für den elektronisch überwachten Hausarrest gilt dasselbe; er beinhaltet nunmehr bis zu drei Kontrollen täglich, bis zu 12 Stunden Wohnungsarrest täglich, Abgabe des Passes, Kontaktverbote und sogar die Erstellung eines Bewegungsbildes mithilfe einer elektronischen Fußfessel.

In den ersten Tagen seit Inkrafttreten des Ausnahmezustands zeigte sich, dass manche Präferkten und das Innenministerium von ihren neuen Kompetenzen unmäßigen Gebrauch machten. Bereits jetzt sind nahezu zweitausend administrative Durchsuchungen von Wohnungen, Restaurants, Moscheen vollzogen worden, hunderte von Hausarrestanordnungen verhängt worden, wobei das Prinzip der Notwendigkeit vom Vorsorgeprinzip und die Prüfung der Verhältnismäßigkeit von der Fantasie der Effektivität verdrängt wurden. Im Kontext mit dem Weltklimagipfel wurde der Kampf gegen den Terroris-

mus missbraucht: Demonstrationsverbote, Durchsuchungen und Hausarrest betrafen auch klimapolitisch Engagierte.

Der Ausnahmezustand installiert eine blinde und unkontrollierte Repression und zerstreut damit polizeiliche Kräfte, die besser eingesetzt würden, um tatsächliche kriminelle Pläne zu entdecken und zu verhindern.

Die komplexe Realität des Terrorismus und der unmäßige Charakter der staatlichen Reaktionen erfordern eine Evaluation der Maßnahmen, die unparteilich, vertieft und interdisziplinär erfolgen muss.

Die Gewerkschaft der Richter und Staatsanwälte, teilnehmend an der allgemeinen Trauer und vereint in ihrer Jahresversammlung:

- ruft in Erinnerung, dass es unbedingt geboten ist, den verschiedenen Akteuren im Kampf gegen den Terrorismus und in der Prävention neuer Attentate ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen,
- betont die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen Sicherheitsdiensten, Polizei und Justiz, um sicherzustellen, dass im Rahmen des Rechtsstaats Straftaten verfolgt und verhindert werden können,

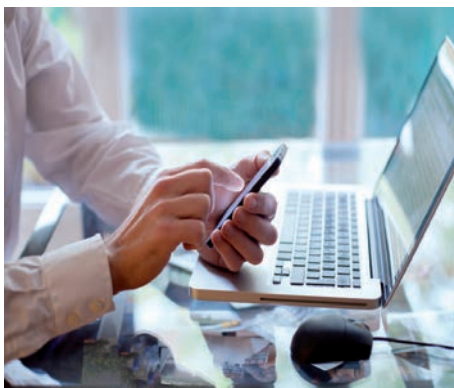
- kritisiert die fehlende verfassungsgerichtliche Überprüfung des Gesetzes über die Verlängerung des Ausnahmezustands,
- ruft ihre Kritik an den Regelungen des Ausnahmezustands nach dem Gesetz vom 05.04.1955 in Erinnerung,
- fordert dazu auf, unverzüglich eine demokratische und interdisziplinäre Beobachtungsstelle für die getroffenen Maßnahmen zu errichten, zu der auch die Zivilgesellschaft Zugang haben muss,
- bekräftigt, dass die Verteidigung der Freiheiten und des Rechtsstaats in der Stunde der Prüfung notwendiger ist als jemals.

Übersetzung:

Susanne Müller, Landgericht Freiburg

Anmerkungen

- 1 *Gesetz, das nach einer Anschlagserie des FLN – Front de libération nationale algérienne – den Ausnahmezustand einführt (die Übers.)*
- 2 *Mittlerweile hat der Conseil Constitutionnel, das französische Verfassungsgericht, auf Klage eines Umweltaktivisten hin am 22. Dezember 2015 die grundsätzliche Verfassungsmäßigkeit bestätigt, allerdings eine einschränkende Auslegung vorgeschrieben (AZ 2015-527 QPC) (die Übers.)*



Besuchen Sie uns im Internet!

www.neuerichter.de



Neue Richtervereinigung

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.

Offener Brief der Fachgruppe Internationales an den Botschafter der Republik Türkei

Berlin, 13. Oktober 2015

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Republik Türkei
Herrn Hüseyin Avni Karşlıoğlu

Sehr geehrter Herr Botschafter,

wir – die Neue Richtervereinigung (NRV) – schreiben Ihnen um unserer tiefen Sorge über die gegen die Staatsanwälte und Polizeibeamten Süleyman (...) eingeleiteten Strafverfahren

und vor allem über die derzeit gegen die Vorgenannten vollstreckte Untersuchungshaft Ausdruck zu verleihen.

Der von unserem Dachverband MEDEL (Magistrats Européens pour la Démocratie et les Libertés) entsandte Prozessbeobachter Richter Dr. George Alpouros hat uns berichtet, dass Anlass der Strafverfolgung ein Vorfall an der türkisch-syrischen Grenze war. Nachdem dort die örtliche Polizei Hinweise auf illegale Waffenlieferungen erhalten hatte, stoppte diese einen Lkw-Konvoi mit Fahrtziel Syrien und schaltete die örtliche Staatsanwaltschaft ein. Die oben genannten Staatsanwälte begaben sich vor Ort und ließen die LKWs durchsuchen. Eine augenscheinlich zwischenzeitlich ergangene Anweisung vorgesetzter Stellen, die Durchsuchung zu unterlassen, ließen sie in Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages zur Strafermittlung unbeachtet. Sie stellten fest,

dass die LKWs verbotene Waffenlieferungen enthielten. Nach dieser Feststellung offenbarten sich Begleitpersonen des Konvois als Mitarbeiter des türkischen Geheimdienstes. Im weiteren Verlauf erging Weisung, den Konvoi passieren zu lassen – woraufhin dieser seinen Weg über die türkische Grenze nach Syrien fortsetzte.

In Reaktion auf diesen Vorfall wurde nicht etwa eine Untersuchung über die fragwürdigen Hintergründe dieser illegalen Waffenlieferung sowie deren Deckung durch diensthohe Stellen eingeleitet. Vielmehr wurde ein Strafverfahren gegen die oben genannten Staatsanwälte und Polizeibeamten wegen Geheimnisverrats, Gefährdung der Staatssicherheit und Bildung einer kriminellen Organisation eingeleitet – diese wurden in Untersuchungshaft genommen. Die oben Genannten befinden sich nunmehr im fünften Monat in Haft.

Am 01.10.2015 unternahm Dr. George Alpouros einen Versuch, das gegen die oben Genannten eingeleitete Strafverfahren zu beobachten. Das mit dem Vorgang befasste türkische Gericht verhandelte zunächst öffentlich, schloss dann jedoch ohne

Begründung und unter Protest der Verteidigung die Öffentlichkeit aus.

Die NRV zeigt sich über diese Vorgänge äußerst besorgt.

Wenn die Staatsanwaltschaft – wie hier – Hinweise auf illegale Waffentransporte hat, muss sie eingreifen und ermitteln. Die Staatsanwälte und Polizeibeamten in Reaktion auf diese Amtsausübung in Haft zu nehmen, ist Unrecht – nach allen internationalen Standards, insbesondere auch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Ein derartiges Vorgehen stellt auch eine neue Grenzüberschreitung in der Justizgeschichte der modernen Türkei dar.

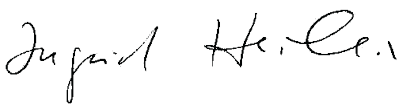
Gerichtsverhandlungen müssen grundsätzlich öffentlich durchgeführt werden – auch in der Türkei als Signatarstaat der EMRK und Mitglied des Europarates. Hieran gemessen ist uns unverstehlich weshalb hier die zunächst zugelassene Öffentlichkeit von der weiteren Verhandlung ausgeschlossen wurde. Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich, denn über den illegalen Waffentransport war ausführlich in nationalen und internationalen Medien berichtet worden.

Irgendwelche Geheimnisse, die im Strafverfahren noch geschützt hätten werden können, gab es danach nicht mehr. Entsprechend erscheint es unangebracht, in diesem offensichtlich politisch motivierten Verfahren die Öffentlichkeit auszuschließen.

Die Angeklagten befinden sich nunmehr seit 5 Monaten in Haft. Dies ist evident unverhältnismäßig und weckt den dringenden Verdacht, dass hier die Justiz insgesamt eingeschüchtert werden soll.

Die NRV drückt hiermit Ihre Hoffnung aus, dass die Türkei schnellstmöglich diese besorgniserregenden Vorgänge korrigiert und die Inhaftierten aus der Haft entlässt. Uns liegen mittlerweile weitere Berichte von fragwürdigen Inhaftnahmen von Richtern und Staatsanwälten wegen derer Dienstaufführung vor, zuletzt von Anfang Oktober 2015. Auch insoweit werden wir die Entwicklung – auch über unseren Dachverband MEDEL – weiter beobachten. Unabhängige Prozessbeobachtung darf nicht beschränkt werden.

Hochachtungsvoll



Ingrid Heinlein
VR LAG, a. D.

Sprecherin der Fachgruppe Internationales der NRV

Nachruf

Unser Mitglied Rainer Hoppenz ist in der Nacht vom 7. Januar auf den 8. Januar 2016 im Alter von 75 Jahren gestorben.

Er gehörte zu den Gründern der Neuen Richtervereinigung, davor – wie etliche von uns in jener Zeit – zur Fachgruppe Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft ÖTV.

Viele Jahre hat er unsere Ideale im Präsidialrat vertreten, wo er auch aus der Minderheitenposition heraus in seiner kompetenten, sachlichen und verbindlichen Art immer den großen Respekt der konservativen Mehrheit genoss.

In der Welt des Familienrechts war er als Autor, später Herausgeber seines Rechtsprechungskommentars („Der Hoppenz“), als Autor zahlloser Aufsätze und als Referent bei Fortbildungsveranstaltungen hoch geschätzt.

In diesem Jahr hätte er mal wieder Geburtstag feiern können, das kam nur in Schaltjahren vor.

Christoph Strecker, Stuttgart



Justizpolitik in Baden-Württemberg

Durchblicken in der Justiz – Glossar von und für Assessor*innen

Gerade mal seit Anfang des Jahres bei der Justiz und Du hast schon wieder Zeit zum Lesen? Mit diesem Glossar fällt Dir der Einstieg noch leichter als er ohnehin schon ist.

Absenkungsbeitrag: Eine raffinierte Win-win-win-Maßnahme. So gewährleistet sie, dass niemand des schnöden Mammons wegen, sondern ausschließlich aus Interesse an der Sache zur Justiz kommt. Gleichzeitig trägst so auch Du zur Finanzierung wichtiger Infrastrukturprojekte im Großraum Stuttgart bei gleichzeitiger schwarzer Null und ohne Steuererhöhungen bei.

Befangenheit: Störung im Betriebsablauf, wenn die Voreingenommenheit eines Richters in nicht mehr zu leugnender Weise zu Tage getreten ist. Praxistipp für Civilisten: Führe gegen den größten Bauträger der Gegend einen Prozess und mandatiere dabei die Kanzlei, die in Deinem Bezirk am meisten Bausachen bearbeitet. Du sparst Dir viele eklige Fälle und verschwendest keine Zeit mehr in der Kaffeerunde.

Civilprozess: Strukturprinzip im C.: Alle Beteiligten wollen möglichst bald zurück an den Schreibtisch oder Feierabend machen (sog. Prozessökonomie, Gegenteil: Strafprozess).

Deal: Erschreckend konsequente Umsetzung der Erkenntnis, dass Wirklichkeit nichts objektives, sondern stets

das Ergebnis eines Aushandlungsprozesses ist. Nur Gerechtigkeitsspießer müssen daher für ein angemessenes Urteil einen Sachverhalt feststellen, der sich so auch ereignet hat.

Erledigungszahlen: Entscheidend für Wohl und Wehe jedes*r Behördenleiters*in und (auf dem mittleren Karrierepfad) allein ausschlaggebend für Deinen beruflichen Erfolg. Wo gehobelt wird fallen Späne, in Zeiten von Personaleinsparungen gilt: Quantität vor Qualität (siehe auch Berichtslisten überjähriger Verfahren; schwarze Null; Statistik; Unabhängigkeit, richterliche; Zeugnis).

Fischer, Thomas: Vorsitzender des 2. Strafsenats des Bundesgerichtshofs. Die Meinung über ihn liefert Dir eine zuverlässige erste Einschätzung des Gegenübers.

Geschäftsstelle: Zu Beginn Deiner Tätigkeit eine Blackbox, in der Deine Verfügungen verschwinden und aus der neue Akten in Dein Fach wandern. Erklärungen sind rar, durch trial & error wirst Du nach und nach die Abläufe dahinter verstehen.

Haftbefehl: Sprechgesangskünstler aus Offenbach

Irrwege der Justiz: Wir machen keine Fehler. Wenn der Druck durch Öffentlichkeit oder Realität zu groß wird, haben wir zwar immer noch

keinen Fehler gemacht, aber neue Tatsachen lassen nun kulanter Weise ein anderes Ergebnis zu (Harry Wörz, Gustl Mollath, Rudolf Rupp). Dass manchmal das Verfahren die eigentliche Strafe wurde (Wormser Prozesse, Stephan Lucas), ist dann zu bedauern, aber nicht zu vermeiden und daher hinzunehmen. Und wer es weniger spektakulär mag, gibt in juris „Art. 103 GG“ ein (siehe auch: Fehlerkultur)

Judiz: Erwirbst Du im Laufe der Jahre, indem Du Deinen Job einfach so machst wie alle anderen auch. Aus dieser steten Wiederholung entsteht irgendwann das Gefühl, das Übliche sei das Richtige – die Unsicherheit schwindet, das Judiz stellt sich ein.

Karriere: Dein möglicher Werdegang lässt sich in drei Gruppen kategorisieren: Entweder Du stehst – aus welchem Grund auch immer – auf dem Abstellgleis, Deine Karriere verläuft normal mit der Perspektive auf eine leistungsgerechte Entwicklung oder Du gehörst zu den Durchstartern, deren Stelle am OLG gerade geschaffen wird. Wenn Du unsicher bist, zählst Du wahrscheinlich zur zweiten Gruppe.

LBV: Landesamt für Besoldung und Versorgung. Deine neue Mutter. Bitte vergiss nicht, dass deutsche Beamten ihre Besoldung nicht für geleistete Arbeit erhalten, sondern vorab zur Deckung ihres Lebensunterhalts.

Mindermeinung: Sollte dieses Wort in Deinem Zeugnis auftauchen, könntest Du Dich auf dem ersten Karrierepfad befinden!

NRV: Neue Richtervereinigung. Wenn Dich dieser Text zum Schmunzeln bringt, bist Du dort in bester Gesellschaft. Beeil Dich aber, es sind nur noch wenige Plätze frei!

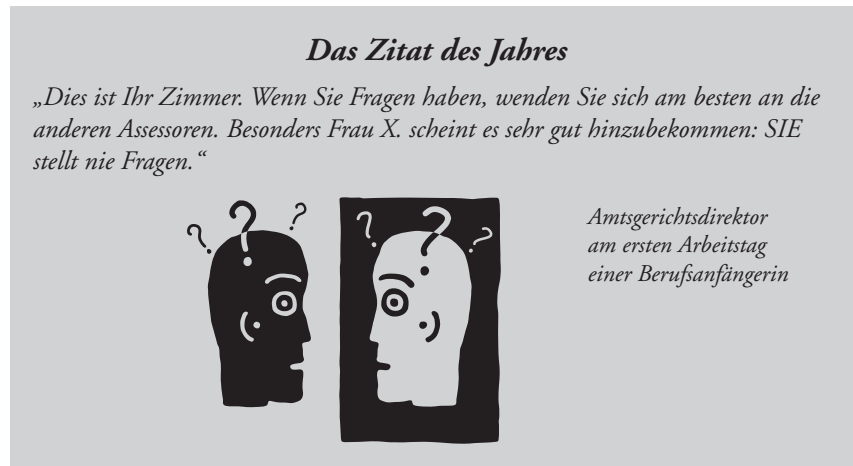
Öffentlichkeit: erkennst Du zumeist am beigen Blouson und dem grauen Haar. Allgemein ist sie aber so fundamental wichtig, dass sich Witze darüber verbieten.

Protokoll: Du kennst es aus der letzten Sitzung Deines Kleintierzüchtervereins: Das P. ist die Schöpfung von Wirklichkeit. Deswegen stoßen sämtliche Ansätze, Wahrheit und Protokoll einander näher zu bringen, auf intuitive und so vehemente Ablehnung aller Jurist*innen, bei denen sich bereits das Judiz herausgebildet hat.

Querulant: Jemand, der sich nicht an die Spielregeln halten will, die sich die Justiz gegeben hat. Manchmal auch jemand, der nicht akzeptieren will, wenn Du selbst ein wenig schummeln musstest. Im schlimmsten, weil arbeitsintensivsten Fall eine Mischung aus beidem.

Reichsbürger: Wusstest Du, dass diese Fransen, die man ab und an an der Deutschlandflagge sieht, ein geheimes Zeichen dafür sind, dass Deutschland eigentlich gar nicht existiert, sondern nur eine GmbH ist? Das glaubst Du nicht? Dann mach doch mal eine Handelsregisterabfrage! Nur weil sich etwas Staat nennt und alles macht, was ein Staat normalerweise so macht, zum Beispiel Richter*innen und Staatsanwält*innen beschäftigen, heißt das schließlich noch lange nicht, dass es auch einer ist. Querulanten sind übrigens was ganz anderes.

Sachverständige: Sollen dem Gericht die zu seiner Entscheidung notwendige



ge Sachkunde vermitteln. Erfahrene Sachverständige schreiben ihr Gutachten so, dass das Gericht selbst dann ein reversionssicheres Urteil verfassen könnte, wenn es die nötige Sachkunde nicht hätte.

Sachstandanfrage: Die Beantwortung ist zwingend und erfolgt in aller Regel durch eine nichtssagende Floskel. Handschriftliches Gekrakel an die Geschäftsstelle ist insoweit ausreichend.

Terminierungswahnsinn: Blindes und mehrfaches Umterminieren im Zivilprozess (gern mit Zeugen und Sachverständigen) statt telefonischer Terminabsprachen mit den Verfahrensbeteiligten oder Terminfindung über Doodle. Folge der Verschiebung von Sekretariatsaufgaben auf die Richter*innen.

Unabhängigkeit, richterliche: siehe Erledigungszahlen; Karriere; Vorsitzende(r); Zeugnis.

Vorsitzende(r): Um jede sachfremde Einflussnahme zu verhindern, formuliert § 197 GVG zur Abstimmungsreihenfolge in der Kammer: „Die Richter stimmen nach dem Dienstalster. [...] Zuletzt stimmt der Vorsitzende“. Daneben und völlig unabhängig davon formuliert der/die Vorsitzende die Vorbeurteilung für Dein Zeugnis.

Web.StA: Experten streiten noch, warum das Programm so schlecht ist. Liegt

es lediglich an mangelhafter Koordination der Projektpartner, dilettantischem Design und jahrzehntelangem Überwuchern eines schon bei seinem Erscheinen überholten Quellcodes? Oder nehmen hier Programmierer Rache, die sich zu den Reichsbürgern zählen? Da man es nicht schafft, aus Web.StA ein nutzbares Programm zu machen, widmet man sich lieber gleich der elektronischen Akte. Da wird aber alles besser. Ehrenwort.

Ypsilon: 25. Buchstabe des lateinischen Alphabets ohne Bezug zu Deiner Arbeit.

Zeugnis: ugs. für „dienstliche Beurteilung“. Die Herausforderung dieser Textgattung besteht darin, Deine Tätigkeit zu bewerten, ohne den Kern Deiner Tätigkeit zu bewerten. Grundsätzlich orientieren sich die Textbausteine daher an Deinen Erledigungszahlen, die so zum Kern Deiner Tätigkeit werden. Abweichungen von dieser Regel legen nahe, dass Du den mittleren Karrierepfad in die ein oder andere Richtung verlassen hast.

Dir fehlen die wichtigsten Begriffe, die Dich bei Deiner Arbeit beschäftigen? Dann sende eine Mail an die Redaktion¹ mit Deinen Ideen für die nächste Auflage dieses Glossars!

Anmerkung

¹ [redaktion.landesinfo.bw\(at\)neuerichter.de](mailto:redaktion.landesinfo.bw(at)neuerichter.de)

Auf der Zielgerade zu den Stufenvertretungen

Ulrich Hensinger, LAG Baden-Württemberg

Die Neufassung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LRiStAG) ist auf der Basis des weitgehend unveränderten Referentenentwurfs vom Dezember 2014 am 01.10.2015 in Kraft getreten.

Mit der Gesetzesänderung ist ein eklatantes Defizit bei der Mitbestimmung der Richter/innen und Staatsanwälte/innen in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten beseitigt worden. Insbesondere sind derartige Beteiligungsrechte auf der Ebene der Obergerichte und des Justizministeriums eingeführt worden (Stufenvertretungen).

Es war schon immer nicht nachvollziehbar, warum Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte der Justiz Prozesse wie beispielsweise den elektronischen Rechtsverkehr oder die Einführung der elektronischen Akte über den Hauptpersonalrat aktiv mitgestalten können, während die ebenfalls betroffene große Gruppe der Richter und Staatsanwälte ausgeschlossen war.

Die neuen Bezirksrichterräte und Bezirksstaatsanwaltsräte auf der Ebene des jeweiligen Obergerichts (mit Ausnahme der einstufigen Finanzgerichtsbarkeit) bzw. der Generalstaatsanwaltschaft sind zuständig in Angelegenheiten, die sich über den örtlichen Zuständigkeitsbereich eines Richterrats bzw. Staatsanwaltsrats

hinaus erstrecken oder in denen ein Richterrat bzw. Staatsanwaltsrats und das jeweilige Gericht sich nicht einigen können.

Der auf der Ebene des Justizministeriums angesiedelte Landesrichter- und -staatsanwaltsrat wird zuständig in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten der obersten Dienstbehörde von justizweiter Bedeutung.

Nachdem alle vier Fraktionen des Landtags Baden-Württemberg das vorliegende Gesetz einhellig begrüßt haben und es in der Plenarsitzung am 30.09.2015 einstimmig beschlossen worden ist, stellt sich nur die Frage, warum dieses für die Mitbestimmung der Richter bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte so wichtige Gesetz nicht schon viel früher auf den Weg gebracht worden ist.

So sehr das vorliegende Gesetz ein großer und guter Schritt zu mehr Mitbestimmung für die Richter- und Staatsanwaltschaft in allgemeinen und sozialen Angelegenheiten ist, möchte ich auf zwei Punkte hinweisen, die meiner Meinung nach dringend einer Änderung bedürfen:

1. Das unnötig komplizierte Wahlverfahren

Die derzeit geltenden Wahlvorschriften für die Bezirksstufenvertretungen sind unübersichtlich und unnötig kompliziert und können deshalb die Akzeptanz der Mitbestimmung beeinträchtigen. Im neuen LRiStAG wird für die Wahl der Richterräte und der Staatsanwaltsräte auf die Wahlgrundsätze des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) verwiesen (§ 21 Abs. 3 LRiStAG). Dies führt in unübersichtlichen Verweisungsketten zu den Bestimmungen der Wahlordnung zum LPVG. Danach müssen neben dem Bezirkswahlvorstand beim Obergericht bei jedem Gericht ein örtlicher 3-köpfiger Wahlvorstand gebildet werden. Und das dem Wortlaut nach auch bei Minigerichten, in denen weniger als 3 Richter/innen arbeiten!

Warum so unpraktisch, schwerfällig und kompliziert? Vorbild für das Wahlverfahren der Stufenvertretungen hätten doch ganz einfach die Vorschriften für die Wahl des Präsidialrats sein können (§§ 37, 100 LRiStAG, Wahlordnung zum LRiStAG). Danach wird die Wahl von **einem** Wahlvorstand **in Briefwahl** durchgeführt. **Hier besteht dringender Reformbedarf bis zur nächsten Wahl im Jahr 2019!**

2. Die Freistellungsrechte führen zu einem erhöhten Personalbedarf

Das LRiStAG hat sich in Übereinstimmung mit dem LPVG für ein antragsgebundenes Freistellungsrecht entschieden, das den tatsächlichen Zeitaufwand des Amtes berücksichtigt (§ 16 Abs. 3 LRiStAG). Dieses Freistellungsrecht gilt nunmehr für alle Mitglieder der Richtervertretungen, also nicht nur für die Mitglieder der Richterräte, sondern auch für die der Präsidialräte.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes haben der Präsidialrat des OLG Stuttgart und Karlsruhe und die Präsidialräte der Fachgerichtsbarkeiten beim Justizministerium im Hinblick auf eine praktikierbare Regelung Freistellungsstaffeln beantragt. In der ordentlichen Gerichtsbarkeit sollen dies 0,2 AKA für den Vorsitzenden und 0,1 AKA für die übrigen Mitglieder (auch Ersatzmitglieder) sein, in den Fachgerichtsbarkeiten 0,1 AKA für die Vorsitzenden und 0,05 AKA für die regulären Mitglieder.

Im Hinblick auf den erforderlichen Freistellungsumfang für die Bezirksstufenvertretungen und den Landesrichter- und -staatsanwaltsrat habe ich die entsprechenden Gremien in den anderen Bundesländern befragt, wo schon seit vielen Jahren Stufenvertretungen bestehen.

Mir ist bewusst, dass man die Richter- und Staatsanwaltsvertretungen in den anderen Bundesländern aufgrund ihrer unterschiedlichen Strukturen und Zuständigkeiten nur schwer vergleichen kann. Allerdings sind die Antworten der Richtergermien insbesondere aus den größeren Flächenstaaten sehr aufschlussreich, in welchem Umfang dort Freistellungen praktiziert werden. Diese Freistellungspraxis lässt erahnen, in welcher Größenordnung Richter- und

Staatsanwaltsstellen für die Mitbestimmungsorgane gebraucht werden.

Das neue Landesrichtergesetz für **Nordrhein-Westfalen** ist bezüglich der Mitbestimmungsorgane mit dem LRiStAG vergleichbar (Mitbestimmung des 5 bis 9-köpfigen Präsidialrats in personellen Angelegenheiten, Mitbestimmung der 7 bis 9-köpfigen Bezirksrichterräte bei den Obergerichten und der Hauptrichterräte [im Gegensatz zu Baden-Württemberg in allen 5 Gerichtsbarkeiten] beim Justizministerium; die Freistellungsnorm entspricht dem LRiStAG). In Nordrhein-Westfalen werden die Mitglieder der Bezirksrichterräte in der ordentlichen Gerichtsbarkeit 2016 mit 3,7 AKA (OLG Hamm) bzw. 2,2 AKA (OLG Köln und Düsseldorf) freigestellt. Die Freistellung für die Mitglieder des Hauptrichterrats in der ordentlichen Gerichtsbarkeit beträgt 2,7 AKA.

In **Niedersachsen** erhält der Vorsitzende des Hauptrichterrates für die ordentliche Gerichtsbarkeit eine Freistellung von 0,6 AKA, die 4 Beisitzer jeweils von 0,3 AKA. Auf der Ebene der Bezirksrichterräte der ordentlichen Gerichtsbarkeit beträgt die Freistellung für den Vorsitzenden 0,35 AKA, für dessen Stellvertreter 0,25 AKA und für die weiteren Beisitzer 0,1 AKA.

In **Berlin und Brandenburg** werden die Mitglieder der 7-köpfigen Gesamtrichterräte (bei den Obergerichten) und des 12-köpfigen Hauptrichter- und Hauptstaatsanwaltsrates (beim Ministerium) 2016 jeweils mit insgesamt 1,3 AKA freigestellt.

In **Schleswig Holstein** werden die Vorsitzenden der Bezirks- und des Hauptrichterrates mit jeweils 0,5 AKA und die Stellvertreter mit jeweils 0,3 AKA entlastet, für die weiteren Mitglieder habe ich keine verlässliche Auskunft erhalten.

Alle Antworten betonen, dass die Tätigkeit vor allem aufgrund der Mitbestimmung bezüglich eJustice erheblich zugenommen hat und die Freistellungen tendenziell erhöht werden müssen.

Wenn man auch die Auskünfte aus den restlichen Bundesländern berücksichtigt, die ich hier nicht alle darstellen möchte, wird man allein für den neuen 10-köpfigen Landesrichter- und -staatsanwaltsrat in Baden-Württemberg zumindest am Anfang, wo es um die Mitbestimmung bei der Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs und der elektronischen Akte geht, von einem Freistellungsbedarf von weit mehr als 2,0 AKA ausgehen müssen.

Auch der Freistellungsumfang für den Präsidialrat der Oberlandesgerichte, für die 4 Präsidialräte der Fachgerichtsbarkeiten und für den Hauptstaatsanwaltsrat wird sich auf 3,0 AKA belaufen.

Wenn man dann noch den Freistellungsbedarf für die sechs 5-köpfigen Bezirksrichterräte und die beiden 5-köpfigen Bezirksstaatsanwaltsräte addiert, kommt man auf einen sehr erheblichen Freistellungsbedarf, der der Rechtsprechung nicht entzogen werden darf. Für die Akzeptanz der Mitbestimmung ist es nicht förderlich, wenn Kolleginnen und Kollegen die liegen gebliebene Arbeit der teilweise freigestellten Richter und Staatsanwälte machen müssen.

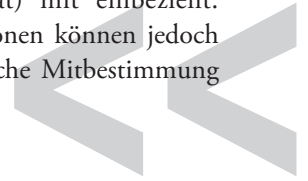
Die Freistellungen sind deshalb durch Personalaufstockungen auszugleichen.

Zwar ist das LRiStAG am 1. Oktober 2015 in Kraft getreten. Aufgrund des wenig ehrgeizigen Zeitplans der Übergangsbestimmungen zum LRiStAG (Wahl auf der Bezirksebene spätestens bis zum 30. September, Wahl zum Landesrichter- und -staatsan-

waltratsrat bis zum 31. Dezember 2016) und der komplizierten Wahl für die Bezirksvertretungen ist zu befürchten, dass diese Fristen ausgeschöpft werden. Derzeit (29.12.2015) steht lediglich der Wahltermin in der Arbeitsgerichtsbarkeit am 14. März 2016 fest. Da der Landesrichter- und -staatsanwaltratsrat sich erst dann konstituieren kann, wenn das letzte Bezirksgremium seine Vertreter dafür

gewählt hat, wäre es sehr zu begrüßen, wenn auch die anderen Gerichtsbarkeiten und Generalstaatsanwaltschaften möglichst frühzeitig ihre Bezirksvertretungen wählen. Schließlich wird es eine Weile dauern, bis der Landesrichter- und -staatsanwaltratsrat sich in das sehr komplexe Projekt der eJustice eingearbeitet und seine Linie gefunden hat. Zwar sei an dieser Stelle erwähnt und zu loben, dass das Jus-

tizministerium Richterräte der Obergerichte schon seit Anfang 2015 in alle Prozesse der eJustice (neben dem Hauptpersonalrat) mit einbezieht. Diese Informationen können jedoch nicht die förmliche Mitbestimmung ersetzen.



VERANSTALTUNGSHINWEIS

Tagung:

Praxen der Rechtskritik

Inklusion und Exklusion durch Recht

07. bis 09.04. 2016

Humboldt-Universität zu Berlin

Anmeldung bis 11.03.2016 unter

www.rechtskritik2016.de

Kritische Justiz

Republikantischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V.
RAV

ITV

VDJ Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.

ECCHR

[BAKJ]

HUMBOLDT LAW CLINIC GRUND- UND MENSCHENRECHTE

FORUMRECHT

NETZPOLITIK.ORG

Praxen der Rechtskritik

Inklusion und Exklusion durch Recht

THEMEN:

- Kritikverständnis der juristischen Professionen
- Kritische Rechtsdidaktik
- Rassismus in der Rechtsprechung
- Neoliberales Arbeitsrecht
- Flüchtlingsbegriff
- Rechtstheorie
- Netzpolitik
- Feministische Rechtswissenschaft
- Migration
- Erledigungsdruck
- Zugang zum Recht
- Menschenrechte
- Familienrecht
- Finanzmarktrecht
- Antidiskriminierung

Bericht aus dem Präsidialrat

Cornelie Eßlinger-Graf, LG Stuttgart

Der Präsidialrat wirkte auch im vergangenen Jahr an einer Vielzahl von Personalentscheidungen mit. Unverändert ist die Situation, dass bei einer Vielzahl der Bewerbungen um eine Beförderungsstelle als Vorsitzender Richter/in am Landgericht und als Richter/in am Oberlandesgericht nur wenige Mitbewerbungen zu verzeichnen sind. Es ist kaum anzunehmen, dass nur wenige Kollegen Interesse an solchen Stellen haben, vielmehr kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass im Vorfeld gezielt erwünschte Bewerber ermutigt und unerwünschte Bewerber entmutigt werden. Gegen diese Strategie hilft zu meiner Überzeugung nur, solche Einflussnahmen öffentlich zu machen und, soweit man sich für die Stelle als geeignet erachtet, sich zu bewerben.

Interessant waren die Beratungen über die Bewerbung mehrerer Kollegen um die Leitung eines Obergerichtes. Hier ist der Präsidialrat nicht dem Vorschlag des Justizministers und des Oberlandesgerichtspräsidenten gefolgt, sondern hat einen Gegenvorschlag gemacht, da nach der Auffassung des Präsidialrats dieser Bewerber seinen Mitbewerbern – trotz vollkommen gleicher Noten aller Bewerber in den anlässlich der Bewerbung erteilten dienstlichen Beurteilungen – nach der fachlichen Eignung deutlich vorging. Das Justizministerium folgte dem Gegenvorschlag des Präsidialrats nicht, weshalb es zu einem Einigungsgespräch im Justizministerium mit Minister

Stickelberger, Frau Ministerialdirektorin Gallner und mehreren mit der Angelegenheit befassten Mitarbeitern des Justizministeriums kam, bei dem allerdings eine Einigung nicht erzielt werden konnte. Das sehr intensiv geführte Gespräch war geprägt vom Austausch über Kriterien der fachlichen Eignung, deren Bewertung und die Ausschärfung von Aussagen in Dienstzeugnissen unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung.

Nachdem der Justizminister dem Vorschlag des Präsidialrats nicht folgen wollte, rief er, für den Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit erstmals seit vielen Jahren, den Richterwahlausschuss an. Der Richterwahlausschuss folgte in seiner Sitzung im Juli 2015 schließlich dem Vorschlag des Präsidialrats¹.

Der Gegenvorschlag des Präsidialrats war allerdings durchaus brisant. Der Vorgeschlagene gehört nämlich dem Präsidialrat an. Der Präsidialrat hat über viele Jahre hinweg, einem ungeschriebenen Gesetz folgend, davon abgesehen, Gegenvorschläge zu Gunsten von Mitgliedern des Präsidialrats zu machen, um jeden Anschein einer Selbstbedienungsmentalität zu vermeiden. Das halte ich und in seiner Mehrheit auch der Präsidialrat nach wie vor für richtig. Gleichwohl kann sich diese Situation letztendlich im Einzelfall nicht zum Nachteil eines Mitglieds des Präsidialrats auswirken, weshalb in eindeutigen Fällen eben doch ein Gegenvorschlag

zugunsten eines Mitglieds des Präsidialrats gemacht werden muss.

Die Entscheidung hatte weitere Folgen für den Präsidialrat. Der jetzt zum Präsident des Oberlandesgerichts Ernannte, der zugleich stellvertretender Vorsitzender des Präsidialrats ist, kommt, wenn er bei Konkurrenzbewerbungen für einen bestimmten Bewerber votiert hat, in einen Konflikt zwischen seiner Mitwirkung an der Personalpolitik und der Kontrolle derselben. Von Gesetz wegen ist dieser Konflikt nicht geregelt, die Niederlegung des Amtes als stellvertretender Vorsitzender wurde daher erwogen. Davon hat der stellvertretende Vorsitzende des Präsidialrates letztendlich abgesehen, weil eine Nachwahl des Vorsitzenden des Präsidialrats nicht vorgesehen ist, die Vertretung auch sonst gesetzlich nicht hinreichend geregelt ist und ansonsten die sehr erhebliche Arbeitslast des Vorsitzenden des Präsidialrats, der jeden einzelnen Personalvorgang im Rahmen des von uns geübten Vieraugenprinzips lesen muss und liest, überhandgenommen hätte und eine Vertretung bei zwölf Sitzungen im Jahr nicht mehr möglich gewesen wäre.

Um den beschriebenen Interessenkonflikt einzugrenzen, hat der Präsidialrat seine Geschäftsordnung geändert. In den Fällen, in denen der stellvertretende Vorsitzende des Präsidialrats zugleich als Oberlandesgerichtspräsident für einen Personal-

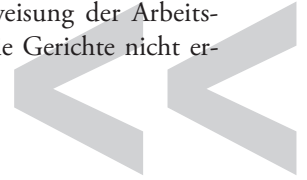
vorschlag votiert hat, ist er von der Teilnahme an den Beratungen und der Abstimmung ausgeschlossen.

Dieser Konflikt zeigt erneut, dass die Konstruktion des Präsidialrats, mit einem Vorsitzenden der Präsident eines Gerichtes sein muss und damit von Amts wegen Personalverantwortung trägt, ungut ist. Auch der Präsident, der dienstliche Beurteilungen schreibt, die Grundlage für eine Bewerbung sind, steckt als Vorsitzender des Präsidialrats bei Personalien seines Gerichtsbezirkes in einem Interessenkonflikt. Sinnvoll wäre es, wenn der Präsidialrat, wie viele andere Per-

sonalmitwirkungsorganen, den Vorsitzenden aus seiner Mitte wählt.

Die erhebliche Arbeitsbelastung, die jedes Mitglied des Präsidialrats durch die Teilnahme an den monatlichen, meist ganztägig Sitzungen und die Berichterstattungen hat, soll ab 01.01.2016, geregelt im Landesrichter- und Staatsanwältegesetz, durch eine Freistellung ausgeglichen werden. In welcher Höhe diese Freistellungen erfolgen werden und inwieweit das Ministerium die so für die Gerichte verloren gegangenen Arbeitskraftanteile ausgleichen wird, ist

noch nicht abschließend entschieden. Es ist zu erwarten, dass Freistellungen vom Ministerium nach Anhörung der örtlichen Präsidien ausgesprochen werden und zu befürchten, dass eine tatsächliche Zuweisung der Arbeitskraftanteile an die Gerichte nicht erfolgen wird.



Anmerkungen

¹ siehe hierzu den nachfolgenden „Bericht aus dem Richterwahlausschuss“

Bericht aus dem Richterwahlausschuss

Susanne Müller, LG Freiburg

Am 07.07.2015 tagte der Richterwahlausschuss – ein Gremium mit hoher Machtfülle, aber wenig praktischer Relevanz. Seine rechtlichen Grundlagen sind in §§ 46 ff. LRiStAG geregelt. Zuletzt war er vor vielen Jahren zusammengetreten; von den derzeitigen Mitgliedern des Richterwahlausschusses hatte erst ein einziges in einer lang zurückliegenden Legislaturperiode an einer Sitzung des Gremiums teilgenommen. Alle anderen betreten Neuland.

Der Richterwahlausschuss tagt nicht-öffentlich, § 56 Abs. 2 LRiStAG. Gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 LRiStAG sind die Mitglieder des Richterwahlausschusses zur Verschwiegenheit verpflichtet. Entsprechendes gilt gem. § 41 Abs. 2 LRiStAG auch für die Sitzungen des Präsidialrats. Aus Sicht der Neuen Richtervereinigung dient diese Verschwiegenheitspflicht

dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Geheimhaltung des Abstimmungsverhaltens der Gremiumsmitglieder. Über die Funktionsweise und die allgemeinen Entscheidungskriterien dieser Gremien zu berichten, ist dagegen aus Sicht der NRV geboten: Die Mitglieder des Richterwahlausschusses wie auch die des Präsidialrats werden von der Richterschaft gewählt. Die Wählerinnen und Wähler müssen Gelegenheit haben, die Arbeit der von ihnen Gewählten zumindest in Ansätzen nachzuvollziehen.

Ohnehin kein Geheimnis war bei der aktuellen Sitzung des Richterwahlausschusses der Posten, über dessen Besetzung sich das Justizministerium und der Präsidialrat nicht einigen konnten: Es ging um die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin des OLG

Karlsruhe. Der Richterwahlausschuss entschied sich am 07.07.2015 für den Gegenvorschlag des Präsidialrats, was vom Justizminister akzeptiert wurde. Die Zeitungen berichteten bereits darüber.

Vorausgegangen war der Sitzung des Richterwahlausschusses ein Palaver in den Medien, wonach der Präsidialrat den Justizminister düpiert habe, der Justizminister hierdurch in seiner Autorität beschädigt sei und ähnliches. Auch innerhalb der Richterschaft entstand einige Unruhe, als der Präsidialrat – was selten genug vorkommt – sogar einen Gegenvorschlag machte¹. Gerüchte in vielerlei Richtung waren zu hören: Agierte der Präsidialrat politisch? Waren alte Seilschaften am Werk? Sollte gar die höchste Richterstelle in Baden auf diese Weise letztlich (nämlich nach „Verbrennen“ aller drei badischen Bewerber) einem

Württembergischer zugeschachert werden?

Tatsächlich handelte es sich bei dem Vorgang um eine Rückkehr zu der im baden-württembergischen Gesetz vorgesehenen erfreulichen Machtbalance zwischen dem Justizministerium einerseits und den Mitbestimmungsgremien andererseits. Die Regelung des baden-württembergischen Richter- und Staatsanwaltschaftsgesetzes wird bundesweit dafür anerkannt, dass in ihr das Übergewicht der Exekutive bei der Besetzung von Richterstellen durch die starke Stellung der beiden Mitbestimmungsgremien, nämlich des Präsidialrats als Repräsentant der Richterschaft und des Richterwahlausschusses als Repräsentant der Legislative und der Judikative, weitgehend ausgeglichen wird. Diese Machtbalance war in den letzten Jahrzehnten nur deshalb faktisch außer Kraft gesetzt, weil es üblich war (und auch heute teilweise noch ist), dass das Ministerium im Vorfeld der Besetzung einer wichtigen Stelle durch die „Planierung der Bewerberlage“ seinen Wunschkandidaten allein ins Rennen schickte. Diesmal hatten sich, wie bereits in den Medien berichtet, drei Personen um die attraktive Stelle beworben – und es kann angenommen werden, dass das Ministerium sie hiervon zumindest nicht abzuhalten versucht hat. Es ist bedauerlich und zeugt von gering ausgeprägtem Demokratieverständnis, wenn die Rückkehr zu einem die Gewaltenteilung respektierenden Prozedere als Ausdruck von Schwäche interpretiert wird.

Der Richterwahlausschuss besteht aus insgesamt acht Richtern, sechs Abgeordneten des Landtags und einem Rechtsanwalt. Gem. § 46 Abs. 1 LRiStAG führt der Justizminister oder sein ständiger Vertreter den Vorsitz, ohne Stimmrecht zu haben. Dieser lud zu der Sitzung ins Ministerium nach Stuttgart ein.

Gem. § 6 der Geschäftsordnung des Richterwahlausschusses kann Vertretern der zuständigen obersten Dienstbehörde die Anwesenheit bei den nichtöffentlichen Sitzungen des Richterwahlausschusses gestattet werden. Die vom Justizminister mitgebrachten fünf weiteren Angehörigen des Justizministeriums wären aber nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses einer offenen Diskussion nicht förderlich gewesen und verließen daher die Sitzung.

Nach der in § 55 Abs. 1 LRiStAG vorgeschriebenen Verpflichtung „per Handschlag“ auf gewissenhafte Pflichterfüllung, die merkwürdig antiquiert erschien, hielten die Berichtserstatter ihre Vorträge. Diese waren vom Justizminister gem. § 57 LRiStAG i. V. m. § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung bestimmt worden. Hiernach ist der Erstberichtserstatter aus dem Kreis der richterlichen Mitglieder, der Zweitberichtserstatter aus dem der Parlamentarier zu bestimmen, und zwar im fortlaufenden Turnus nach der alphabetischen Reihenfolge der Nachnamen.

Es folgte eine ausführliche Diskussion, bei der insbesondere die unter-

schiedliche berufliche Sozialisation der Vertreter der beiden Staatsgewalten zu Tage trat: Während die richterlichen Mitglieder – und auch der Vertreter der Anwaltschaft – primär rechtliche Kriterien für die Entscheidung suchten und diese zum Ausdruck brachten, war den Parlamentariern auch der persönliche Eindruck der Bewerber wichtig. Tatsächlich kann nach § 57 LRiStAG i. V. m. § 5 der Geschäftsordnung die persönliche Anhörung der Bewerber (oder anderer Personen) beantragt werden. Über diesen Antrag wäre dann mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Letztlich kam es nicht zu einer persönlichen Anhörung, die auch nicht am selben Tag hätte durchgeführt werden können und daher zu einer weiteren Verzögerung der Stellenbesetzung geführt hätte. Stattdessen wurde die Entscheidung für einen der Bewerber noch am selben Abend getroffen.

Es bleibt zu wünschen, dass der Richterwahlausschuss in Zukunft häufiger tagt. Dies wäre ein Ausdruck dafür, dass die Mitbestimmungsgremien ihre Aufgabe erfüllen (können) und dass eine tatsächliche Machtbalance zwischen den drei Staatsgewalten bei der Besetzung von Richterstellen existiert.

Anmerkungen

1 siehe hierzu den „Bericht aus dem Präsidialrat“ in diesem Heft S. 26

Sommergespräch mit dem Justizminister – ein Bericht

Susanne Müller, LG Freiburg

Auf Einladung von Justizminister Rainer Stickelberger fand am 12.06.2015 ein Gespräch zwischen dem Landesvorstand der Neuen Richtervereinigung einerseits und dem Justizminister Herrn Stickelberger, Frau Ministerialdirektorin Inken Gallner, Herrn Ministerialdirigent Dr. Singer (Leiter Abteilung I) und Herrn Ministerialrat Dr. Allmendinger (Leiter Zentralstelle) am Schillerplatz in Stuttgart statt. Der Minister begrüßte die vier Vorstandsmitglieder der NRV, VRVG Prof. Johann Bader, VRinVG Gerstner-Heck, VRLAG Hensinger und VRinLG Dr. Müller (VRinLG Esslinger-Graf war verhindert).

Der Justizminister sprach vier Themen an, die aktuell auf der Agenda stünden:

- Zu dem vorgestellten Projekt der Stufenvertretungen für Richter und Staatsanwälte sei auf den aktuellsten Beitrag von Uli Hensinger: „Auf der Zielgeraden...“ (in diesem Heft Seite 23 ff.) verwiesen.
- Zur Zukunft der Bewährungshilfe: Die Übertragung auf die Neustart gGmbH sei seit dem Urteil des BVerwG vom 27.11.2014¹ hinfällig geworden. Es werde an einer staatlichen Lösung gearbeitet. Noch sei nicht entschieden, ob die Bewährungshilfe in Zukunft von einer staatlichen GmbH getragen

werde; es sei auch eine Anstalt des öffentlichen Rechts im Gespräch. Die personelle Rückführung werde gut machbar sein. Die meisten Einrichtungsleiter (7 von 9) seien Beamte und insgesamt seien vom derzeit beschäftigten Personal noch gut 60 % Beamte. Ziel sei es, die erreichten Standards und den Betreuungsschlüssel von derzeit 70 Probanden auf einen Bewährungshelfer beizubehalten.

- Zur Einführung der elektronischen Akte: Nach einer Ausschreibung sei die Vergabe der Projektierung an ein Privatunternehmen erfolgt. Beim Landgericht Mannheim und beim Arbeitsgericht Stuttgart würden noch in diesem Jahr Versuchsprojekte gestartet.
- Zur Besoldung der Richter und Staatsanwälte in Baden-Württemberg: Die Rechtslage nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 05.05.2015² werde derzeit sowohl vom Finanz-, als auch vom Justizministerium geprüft. Es spräche allerdings viel dafür, dass die baden-württembergische Regelung den verfassungsgerichtlichen Vorgaben genüge.

Nachdem sich Prof. Bader als Sprecher des NRV-Landesverbandes für die Einladung zu diesem offenen Gespräch bedankt hatte, brachte Frau

Gerstner-Heck die Probleme der jungen Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte in die Diskussion, nämlich die Absenkung des Eingangsgehalts um 8 % und – damit zusammenhängend – die derzeitige Praxis, Assessorinnen in der Regel frühestens nach vier Jahren in eine Planstelle einzuweisen. Dies bedeute eine unverhältnismäßig lange Phase persönlicher Unsicherheit, zumal in Bezug auf die Familienplanung. Zudem führe die späte Planmäßigkeit zu Schwierigkeiten in der Kammerbesetzung. Bei den Verwaltungsgerichten komme hinzu, dass sehr viele junge KollegInnen schon während ihrer Probezeit für die Dauer von bis zu fünf Jahren an das BVerfG oder das BVerwG abgeordnet würden. Sie könnten zudem nach ihrer Rückkehr wegen der derzeit geltenden Regelung im Personalentwicklungskonzept (Bedingung für die Abordnung an ein Obergericht oder eine Oberstaatsanwaltschaft: mindestens acht Jahre im Richter- oder Staatsanwaltsdienst, davon mindestens vier Jahre mit Richter- oder Staatsanwaltstätigkeit) lange nicht abgeordnet werden. Im Zusammenwirken mit der durch einen früheren Einstellungsstopp hervorgerufenen Alterslücke bei der Verwaltungsrichterschaft führe dies zu eklatanten Problemen. Es werde immer schwieriger, Kammern GVG-konform zu besetzen. Beim VGH fehlten R2-Richter,

da es zu wenig KollegInnen gebe, die bereits in der Abordnung waren.

Frau Dr. Müller kritisierte, dass die Berufsverbände weiterhin von der Vorbereitung und insbesondere der Durchführung der Einführungsstagen für AssessorInnen ausgeschlossen sind, dies trotz gegenteiliger Zusage von SPD und Grünen vor der Landtagswahl 2011³.

Der Justizminister äußerte zur Absenkung der Eingangsgelälter, dass es im Kabinett nicht möglich gewesen sei, für Richter und Staatsanwälte eine Sonderregelung zu erreichen. Frau Gallner erklärte, die durch die Altersstruktur und die Abordnungen an die Bundesgerichte entstandenen Probleme in der Verwaltungsgerichtsbarkeit seien im Justizministerium bekannt. Allerdings sei es für die baden-württembergische Justiz durchaus von Vorteil, wenn sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch das Bundesverwaltungsgericht junge RichterInnen aus Baden-Württemberg anfordere, so dass man diesen Wünschen soweit möglich auch entgegen kommen wolle. Den jungen KollegInnen sage man ehrlicher Weise, dass sich dies aufgrund der dargestellten zeitlichen Abläufe unter Umständen negativ auf die Geschwindigkeit ihrer Karriere auswirke. Sie wollten sich in der Regel gleichwohl der mit einer Abordnung verbundenen Herausforderung stellen.

Herr Dr. Singer gab an, es sei Wunsch der Berufsverbände gewesen, die Abordnung an ein Obergericht des Landes oder eine Generalstaatsanwaltschaft erst nach acht Berufsjahren, davon mindestens vier mit eigentlicher richterlicher oder staatsanwaltschaftlicher Tätigkeit, zu erlauben. Hiermit hätte vermieden werden sollen, dass junge Kolleginnen und Kollegen ohne viel Erfahrung in den Instanzgerichten an erfahrenen Kollegen vorbei befördert werden und in



Rechtsmittelverfahren über die Urteile der erfahreneren Kollegen entscheiden.

Frau Dr. Müller erinnerte daran, dass die Berufsverbände – und die Präsidialräte – sich primär dagegen gewehrt hätten, Abordnungen an das Justizministerium mit Abordnungen an Gerichte gleichzustellen, nicht aber dagegen, Abordnungen an Bundesgerichte das gleiche Gewicht zu geben wie solchen an die Obergerichte im Land.

Es wurde erörtert, dass wegen der besonderen Probleme in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, aber auch im Hinblick darauf, dass eine Abordnung an Bundesgerichte nicht dasselbe ist wie eine solche an ein Ministerium, über Ausnahmemöglichkeiten der zeitlichen Vorgaben des Personalentwicklungskonzepts nachgedacht werden sollte⁴.

Frau Gallner sagte zu, die Frage der Einbindung der Berufsverbände in die Einführungsstagen für AssessorInnen erneut zu prüfen.

Frau Dr. Müller sprach sodann die spezifischen Probleme bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf an. Bei kurzen Elternzeiten von wenigen Monaten werde in der Regel die Abteilung lediglich vom allgemeinen Vertreter betreut, so dass der junge Vater oder die junge Mutter nach der Elternzeit ein umso größeres Arbeitspensum vorfinde. Außerdem würden Wünsche nach variablen Teilzeitmodellen im Interesse einer gemeinsamen Elternverantwortung für die Kindererziehung (also anderen Bruchteilen als 0,5 AKA) von den Präsidenten häufig abgeblockt. Auch sei die Abordnung an ein Obergericht oder die Generalstaatsanwaltschaft weiterhin familienpolitisch problematisch, wenn zugleich Erziehungsaufgaben wahrgenommen werden müssten. Insbesondere in den Fachgerichtsbarkeiten gelte zudem weiterhin meist die herkömmliche Übung, dass ein Richter/eine Richterin mehrere Jahre planmäßig am Obergericht gearbeitet haben müsse, bevor er oder sie Aussicht auf einen Vorsitz an einem dem Wohnort nahe liegenden Instanzgericht habe.

Frau Gallner erläuterte, variable Teilzeitmodelle würden auch innerhalb des Justizministeriums gefördert. Hier sei mittlerweile mehr Flexibilität erreicht worden. Das Ministerium sei bemüht, die Offenheit der Präsidenten gegenüber solchen Modellen weiter zu fördern. Die Vertretung bei kurzen Elternzeiten sei in der Tat kaum zu gewährleisten. Dieses Problem habe sich allerdings durch die Personalbudgetierung bei den Gerichten entschärft.

Frau Dr. Müller schilderte die allgemein zu knappe Personaldecke bei Gerichten und Staatsanwaltschaften. Sie verursache erhebliche Probleme schon bei der regulären Urlaubsvertretung und gegebenenfalls der GVG-konformen Kammerbesetzung; kaum aufholbare Erledigungsrückstände und teilweise dramatische Stresssituationen in Eilverfahren entstünden dagegen bei jedem längeren Krankheitsfall, jeder kurzen Elternzeit und jedem aus dem Rahmen fallenden Umfangsverfahren. All dies führe wiederum zu Burn-Out-Situationen und entsprechenden Krankheitsausfällen.

Herr Hensinger begrüßte ausdrücklich die Einführung der Stufenvertretung noch in dieser Legislaturperiode, insbesondere vor dem Hintergrund der anstehenden Implementierung der Elektronischen Akte. Sie komme allerdings gleichwohl zu spät, da die ersten wesentlichen Entscheidungen bei der Einführung der Elektronischen Akte, insbesondere die Vergabe der Projektierungsphase an eine Drittfirma, noch ohne die Mitwirkung eines demokratisch gewählten Mitbestimmungsgremiums beschlossen worden sei. Allerdings habe das Ministerium sich um eine ständige Einbindung der Praxis bemüht.

Es sei zwar zu begrüßen, dass im geplanten Gesetz für alle Mitglieder von Mitwirkungsgremien – also ört-

liche und überörtliche Richterräte, Präsidiums- und Präsidialratsmitglieder – endlich ein echter Anspruch auf Freistellung vorgesehen sei. Aber die Kostenneutralität der Änderungen führe zur Entwertung ihrer Tätigkeit und zu voraussehbaren Konflikten, wenn KollegInnen ihre Freistellungsansprüche – deren Umfang das Gesetz im Übrigen nicht regelt – in den Präsidien der Gerichte geltend machen und hierdurch eine Mehrbelastung für die übrigen Richter und Staatsanwälte auslöse. Ohne substantielle Freistellung werde es schwierig, qualifizierte Bewerber und Bewerberinnen für die Mitglieder der Stufenvertretung zu gewinnen.

Weiter wies Herr Hensinger darauf hin, dass einerseits in die neuen Bezirksrichter- und Staatsanwaltsräten die Präsidenten aus naheliegender Grund nicht wählbar seien, dass andererseits die alte Forderung der NRV, Präsidenten als Vorsitzende der Präsidialräte gesetzlich zu verbieten, kein Gehör finde. Insbesondere in den Fachgerichtsbarkeiten sei es ein unhaltbarer Zustand, dass die Beurteiler höchstpersönlich dem entscheidenden Mitbestimmungs- und Kontrollgremium für Stellenbesetzungen und Beförderungen vorsäßen.

Der Justizminister und Frau Gallner erläuterten, dass es schwierig gewesen sei, die sehr unterschiedlichen Modelle einer möglichen Stufenvertretung gegeneinander abzuwägen und letztlich mit größtmöglicher Einbindung der Praxis zu entscheiden. Auch habe es lange gedauert, bis das Anliegen politisch durchsetzbar gewesen sei. Dies sei überhaupt nur gelungen, weil Haushaltsneutralität zugesagt worden sei. Es habe nur die Wahl bestanden, stattdessen auf die Einführung der Stufenvertretung ganz zu verzichten.

Herr Hensinger forderte, die Berufsverbände bei den weiteren Schritten

hin zur Einführung der elektronischen Akte zu beteiligen.

Herr Dr. Singer wies darauf hin, dass die Einführung der elektronischen Akte in enger Abstimmung mit der Praxis angegangen werde. Vor der Einführung der Stufenvertretung sei daher gewissermaßen stellvertretend ein Praxis-Ausschuss mit KollegInnen aus allen Gerichtszweigen und der Staatsanwaltschaft gegründet worden. Alle auch informellen „Zurufe aus der Kollegenschaft“ seien willkommen.

Der Prototyp der Elektronischen Akte sei voraussichtlich Ende Juli 2015 fertiggestellt und gehe dann in die Pilotierung, beim Arbeitsgericht Stuttgart beispielsweise Ende 2015. Beim eJustice-Tag am 05.11.2015 werde die Software vorgestellt, die beim Arbeitsgericht Stuttgart zum Einsatz kommen solle⁵. Bei den Pilotgerichten sollten so genannte „Testlabore“ eingerichtet werden, in denen Kollegen anderer Gerichte das Modell selbst ausprobieren könnten.

Nach diesem – trotz gewisser Spannungen im Vorfeld – konstruktiven Gespräch verabschiedeten sich die Gesprächsteilnehmer mit dem Versprechen, miteinander in Kontakt zu bleiben.

Anmerkungen

1 2 C 24/13, NVwZ 2015, 1061

2 2 BvL 17/09 u. a.; NJW 2015, 1935

3 siehe Wahlprüfsteine 2011, S. 10, abrufbar unter www.neuerichter.de, dort Landesverbände – Baden-Württemberg – Inhalte

4 Dies ist geschehen: Mittlerweile sind in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit die zeitlichen Vorgaben für die Abordnung an ein Obergericht des Landes vorübergehend ausgesetzt. Voraussetzung für die Abordnung ist dort derzeit vielmehr nur, dass die Erprobung voraussichtlich erfolgreich sein wird.

5 vgl. den Bericht zum eJustice-Tag in diesem Heft

Technik und Zahlen

eJustice oder: Die Frage nach dem Sinn

Ein Tagungsbericht mit unbotmäßigen Anmerkungen

Susanne Müller, LG Freiburg

Am 05.11.2015 fand der eJustice-Tag 2015 im Haus der Wirtschaft in Stuttgart statt. Um die 500 Beschäftigte aller Bereiche der Justiz in Baden-Württemberg nahmen daran teil. Moderiert wurde die Veranstaltung von Frau Maurer von der Firma „Meisterbetrieb für Kommunikation“ (!).

I. Der Psychologe ohne Sinnsuche

Nach den Eröffnungsworten des Justizministers hielt Markus Väth, Diplom-Psychologe, Informatiker und Inhaber einer Beratungsfirma mit dem schönen Namen „Menschen und Chancen“, den Impulsvortrag „Die Digitalisierung des Denkens? – Wie die eAkte unsere Arbeit verändert“. (Zutreffender wäre zwar der Titel gewesen „Change Management – wie Veränderungen in Unternehmen umgesetzt werden können“. Dennoch war sein Vortrag, nicht zuletzt aufgrund seiner beträchtlichen Bühnenbegabung, anregend).

Im ersten Teil beschäftigte Herr Väth sich mit der Frage, was es brauche, um Veränderungen zu implementieren. Der erste und unerlässliche Schritt sei, die Frage nach dem Sinn der geplanten Veränderung breit zu diskutieren. Eine Veränderung werde nur ange-

nommen, wenn ihr Sinn erkennbar werde. Den Sinn zu erkennen, sei ein genetisch programmiertes Urbedürfnis. Dieser Schritt sei bei der eAkte ja bereits erfolgt, denn das Projekt sei schon weit fortgeschritten; daher brauche er hierauf nicht mehr einzugehen. (Unruhe bei den Anwesenden: Hm – hab‘ ich da was verpasst? Kann mich gar nicht an eine Sinn-Diskussion erinnern!). Der zweite Schritt sei die Motivation der Beschäftigten. Diese durch Bestrafungsszenarien zu erzeugen, sei möglich, aber nicht nachhaltig. Stattdessen bedürfe es der Begeisterung und der Überzeugung der Mitarbeiter. (Dem sollen ja diese Informationsveranstaltungen dienen – besonders die Begeisterung sollte wohl von der stets lächelnden Frau Maurer auf das Publikum überspringen). Der dritte Schritt sei die Entwicklung eines Plans – auch das ein menschliches Urbedürfnis. Hierzu gehöre auch die Frage, welcher Widerstand zu erwarten sei, wo die „heiligen Kühe“ seien und wie man sie schlachten könne. (Die Frage, warum manche Kühe für heilig gehalten werden und ob man sie vielleicht besser leben lassen sollte, wurde nicht thematisiert...) Der nächste Schritt sei dann der Dialog mit den Mitarbeitern. In diesem Zusammenhang wies Herr Väth darauf hin, dass es mittlerweile gut erprobte Modelle für Prob-

lemösungen auch in Großgruppen gebe; so könne man die anwesenden ca. 500 Personen in vier Gruppen von ca. 120 Personen aufteilen und mit diesen konkrete Fragestellungen erörtern – der geballte Sachverstand der Anwesenden könne ungeahnt viele und konstruktive Antworten ermöglichen. (Dies hatte er im Vorfeld den Veranstaltern wohl nicht mitgeteilt – oder sie hatten sich nicht getraut, eine solche Anregung umzusetzen. Ein Dialog oder gar lösungsorientierter Diskurs war bei der Veranstaltung nämlich praktisch nicht vorgesehen. Selbst die Gelegenheiten, bei denen nach den Diskussionen Fragen aus dem Publikum gestellt werden konnten, waren verwirrend laienhaft organisiert: nur ein – feststehendes – Saalmikrofon, keine Einladung, dorthin zu gehen, so dass die Fragen von den Beteiligten im Wesentlichen am Platz vorgetragen wurden und im großen Saal schon akustisch nicht wahrnehmbar waren. Weshalb die – ins Mikrofon gesprochenen – Antworten der jeweiligen Vortragenden mangels Sinnzusammenhangs ebenfalls kaum verständlich waren und die Fragen bald verebten.)

Im zweiten Teil seines Vortrags beschäftigte Herr Väth sich mit der Auswirkung der Digitalisierung auf die Mitarbeiter. Sie bedeute erstens eine

Demokratisierung des Wissens: mehr Menschen hätten – jedenfalls potentiell – mehr Zugriff auf mehr Informationen; als Beispiel nannte er die Möglichkeit der digitalen Akteneinsicht bei anderen Gerichten. (Stellt er sich wirklich vor, dass nunmehr „demokratisch“ jedermann Einsicht in alle Akten nehmen kann? Unerörtert blieb jedenfalls die Frage nach den rechtlichen und technischen Voraussetzungen von Datensicherheit.)

Demokratisierung des Wissens? versus Datenschutz? versus Kontrolle?

So genannte „Superchecker“, Personen mit viel Insiderwissen, verlören hierdurch ihre Position; Hierarchien könnten verflacht werden. (Dass Insiderwissen organisationssoziologisch erst dann an Bedeutung verlieren wird, wenn eine Demokratiekultur gewollt ist, und dass Digitalisierung und die hierdurch entstehende Datenflut im Gegenteil die Gefahr neuen Insiderwissens mit sich bringen, wurde nicht erörtert). Zweitens bedeute Digitalisierung mehr Transparenz, aber auch mehr Kontrolle über die Arbeitsabläufe. Hier seien eine Vereinbarung der Grenzen und das Entstehen einer Vertrauenskultur erforderlich. (Ob die Stufenvertretung der Richter und Staatsanwälte angesichts der ihr derzeit inhärenten Schwächen, insbesondere ihrer gewollten Kostenneutralität, hierfür ausreichen wird, bleibt abzuwarten.) Drittens führe die Digitalisierung zu einer Technisierung des Handelns. Dies könne beispielsweise zu einer Ablösung der „Oralkultur“ durch eine Schreibkultur führen (sprich: z. B. E-Mail statt ins Nachbarzimmer gehen oder anrufen). Auch sei offen, inwieweit sich die älteren Generationen den neuen Techniken auch über die eAkte hinaus öffneten, beispielsweise durch Nutzung digitaler Kalender statt Papierkalender. Die



Digitalisierung bedeute eine ebenso epochale Veränderung wie die Erfindung des Buchdrucks; angesichts der ihr eigenen Dynamik sei ihr weiterer Verlauf noch gar nicht absehbar. Eine Anpassung hieran sei – so Väth – unvermeidbar. Viertens setze auch eine Digitalisierung des Denkens ein. Die derzeitige Erwachsenengeneration beherrsche noch die jahrhundertealte Kulturtradition der Kartographie eines Buchs – wer kenne das nicht: „das stand irgendwo im ersten Viertel rechts oben“, womit man Textpassagen erstaunlich schnell finde. Diese helfe einem beim Bildschirmlesen dann weiter, wenn die herkömmliche Seitenaufteilung auf dem Bildschirm erhalten bleibe. Die bisherigen Kulturtechniken des Lesens könnten von den mittleren und älteren Generationen noch auf den Bildschirm übertragen und auch sonst bei der Arbeit genutzt werden. Wie die jüngeren, nur mit dem Bildschirmlesen aufgewachsenen Generationen die Denkinhalte ordnen würden, sei noch unbekannt. Was weiterhin und vermehrt genutzt werden könne, sei das Abrufen transaktiver Information: „Ich weiß nicht mehr, wie es geht, aber ich weiß, wo es steht.“

Im dritten Teil seines Vortrags befasste Herr Väth sich mit der Frage, wie die Digitalisierung gelingen könne. Hierzu gehöre primär sorgfältige Kommunikation, die auch das Lernen am Modell, die Mitteilung von Erfolgen und die Vorbildfunktion von Führungskräften umfasse. Wesentlich sei außerdem ein langfristig ausreichendes Budget: kein Sparen an IT, auch wegen der schnellen technischen Entwicklung (Daher die Einladung ins „Haus der Wirtschaft“?). Schließlich sei eine spezifische Weiterbildung der Mitarbeiter zum Thema Mensch-Maschine-Kommunikation unerlässlich.

Der Vortrag endete mit der Bemerkung, dass jedes „Change-Projekt“ immer beim Einzelnen anfangen und bei der Frage: „Was will ich tun?“ (Dieser Appell, jeder möge bei sich selbst beginnen, kam mir irgendwie bekannt vor... hatte ich das vielleicht schon einmal bei einem Motivationsvortrag gehört?)

Der Vortragende bekam verdientermaßen großen Applaus für eine insgesamt unterhaltsame und anregende Performance (um im Neusprech zu bleiben).

II. Der aktuelle Entwicklungsstand der eAKte

Anschließend berichteten OStA Jens Altemeier, derzeit Leiter des IT-Referats, und VRinOLG Dr. Monika Stade, derzeit Leiterin des IuK-Fachzentrums Justiz, über den aktuellen Umsetzungsstand des eJustice-Programms. (Dabei bedienen sie sich, wie wohl schon bei früheren eJustice-Tagen, der Vortragsform eines scheinbar spontanen Dialogstils, der allerdings – wie bald zu sehen war – seine Tücken hatte: Sehr viel Konzentration ging angesichts der für Richter und Staatsanwälte ungewohnten Schauspielerei verloren; die Zuhörer schwankten zwischen Fremdschämen und dem Drang zum Kichern; die Inhalte traten in den Hintergrund.) Die Vortragenden führten dann Aufbau und manche Funktionen der eAkte auf der Leinwand vor (nicht alles funktionierte). Hier fehlt nicht nur der Platz, sondern auch das technische Verständnis der Berichterstatteerin, um diese Präsentation mit Worten zu rekonstruieren. Verstanden habe ich, dass die eAkte auf Forum Star aufbaut und mit diesem verkoppelt wird – eine Information, die zahlreiche Anwesende, die mit Forum Star arbeiten (müssen), befremdete. (Was – mir – im Wesentlichen blieb, war der Eindruck, dass ich einer Akte, die ich nicht mehr sehen oder anfassen kann, recht hilflos gegenüber stünde. Einer Akte, der ich nicht von vornherein ansehen könnte, ob sie dick ist, ob sie alt ist, ob es Beiakten gibt...).

Die Vortragenden berichteten, das Vergabeverfahren für die Pilotierung sei im Februar 2015 abgeschlossen und die Software im September 2015 von der Fa. PDV-Systeme, die den Zuschlag bekommen habe, geliefert worden. Derzeit werde sie von über 20 Personen getestet. In den Pilotgerichten, dem Landgericht Mannheim und dem Arbeitsgericht Stuttgart,

werde sie in den nächsten Monaten in Betrieb genommen. Dort würden so genannte Arbeitsplatzlabore eingerichtet, in denen die Software auch von anderen Justizbeschäftigten getestet werden könne. (Eine ergebnisoffene Evaluationsphase mit Auswertung der während der Pilotierung gemachten Erfahrungen und Anpassung der Software an die Testergebnisse ist aber anscheinend nicht vorgesehen: Laut dem im Intranet veröffentlichten Zeitplan soll bereits Ende 2016 die Freigabe für den so genannten Rollout erteilt werden und der Rollout selbst Anfang 2017 beginnen. 2019 soll nach diesem Zeitplan der Rollout abgeschlossen werden.) – In der Mittagspause bestand bereits vor Ort Gelegenheit, selbst die Software für die eAkte auszuprobieren, wie sie derzeit in die Pilotierung geht. Die Terminals waren sehr umlagert; Verfasserin begab sich daher in die Sonne auf den Schlossplatz.

III. Die eAkte im Strafverfahren

Nach der Mittagspause wurden parallel zwei Mal zwei jeweils einstündige Vorträge angeboten. Verfasserin entschied sich zunächst für „Die eAkte in Strafsachen“ von OStA beim Bundesgerichtshof Oliver Sabel, Leiter des Referats „Strafsachen – Gerichtliches Verfahren“ beim Bundesjustizministerium. (Den parallel angebotenen Vortrag „Was ist gute Ergonomie“ von Jens Fromm, Abteilungsleiter Fraunhofer FOKUS, Berlin, konnte die Verfasserin daher nicht hören. Die Powerpoint-Folien dieses, wie zu hören war, sehr interessanten Vortrags sind im Intranet unter eJustice – Aktuelles – „Was ist gute Ergonomie“ abrufbar.)

Herr Sabel erläuterte, dass der Referentenentwurf für die Einführung der eAkte in Strafsachen vom September 2014 derzeit überarbeitet werde, nachdem im Anhörungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen abgege-

ben worden seien und im Januar 2015 ein Gespräch mit Strafrichtern und IT-Spezialisten stattgefunden habe (welche Strafrichter, nach welchen Kriterien ausgesucht usw. – das blieb unbekannt). Schwerpunkte der Überarbeitung seien dabei die Einführungsstrategie, die Frage der Schnittstellen zwischen Polizei und Justiz sowie der Datenschutz. Bezüglich der Einführungsstrategie werde noch diskutiert, ob eine verbindliche Einführung mit einer befristeten opt-out-Komponente für die Länder vorgesehen werden solle oder eine optionale Einführung. Bei der Schnittstellendiskussion gehe es darum, dass bislang der Zugang zu den Gerichten im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs und die Erstellung elektronischer Dokumente durch Gerichte und Behörden geregelt seien, aber noch nicht der elektronische Rechtsverkehr zwischen Behörden und Gerichten. Problematisch sei insbesondere die Stellung der Polizei: Handelt es sich um eine (allgemeine) Behörde oder um eine Strafverfolgungsbehörde? Unterschiedliche Regelungen für die verschiedenen Arten des Polizeihandelns seien möglicherweise nicht praktikabel. Jedenfalls werde der elektronische Rechtsverkehr zwischen Strafverfolgungsbehörden und Gerichten möglicherweise nur durch eine Soll-Vorschrift vorgesehen. Beim Datenschutz sei insbesondere darauf zu achten, dass die elektronischen Daten von Akten nicht mit einem Raster abgefragt werden dürften, sondern nur insoweit Zugriff genommen werden dürfe, als die Beziehung einer konkreten Akte nach den Vorschriften der StPO erlaubt sei (§§ 496 – 499 StPO-E). Die Auftragsdatenverarbeitung durch private Dritte (also insbesondere des Einscannen großer Aktenberge) solle nur unter der Voraussetzung erlaubt werden, dass der Zugang zu den Daten tatsächlich und ausschließlich öffentlich kontrolliert werde und der Zugriff auf die Daten durch die beauftragten Privaten aus der Ferne oder von Dritten aus-

geschlossen sei. Sodann sprach Herr Abel zahlreiche einzelne Probleme an, die noch zu lösen seien, bevor es eine eAKte in Strafsachen geben könne. So müsse gewährleistet sein, dass einerseits die Verteidiger sicher sein können, die gesamte Akte im elektronischen Dokument zu erhalten, andererseits aber die elektronisch in der Akte angebrachten Bearbeitungsvermerke der Richter ihnen nicht bekannt würden, also rechtlich betrachtet nicht Akteninhalt werden, obwohl sie in dem – dann ja die Akte bildenden – elektronischen Dokument enthalten seien. Was die Akteneinsicht für den nicht verteidigten Beschuldigten betreffe, bestehe kein Grund mehr, ihm das ja sehr einfach zu übermittelnde elektronische Dokument vorzuenthalten. Der Missbrauchsgefahr z.B. durch Veröffentlichung von Akteninhalt im Internet müsse durch entsprechende Strafvorschriften begegnet werden. Die Bundesregierung verfolge das Ziel, den Regierungsentwurf im Frühjahr 2016 fertigzustellen, damit das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden könne.

IV. ...keine Sicherheitsrisiken, da alles abgesichert ...

Von den beiden nachfolgenden Vorträgen entschied Verfasserin sich für „eAKte und eRV – aber sicher! Sicherheit und Authentizität, Angriffs- und Abwehrszenarien“ von Ministerialrat Jürgen Ehrmann und Rechtsanwältin MBA Daniela Freiheit, Vorsitzende und Co-Vorsitzende der „BLK AG IT-Standards“. Dieser Vortrag war für Digitalisierungslaien (oder nur für mich?) im Wesentlichen unverständlich, nicht nur wegen der Nutzung zahlreicher unbekannter Abkürzungen. Kernaussage war aber, dass es keine Sicherheitsrisiken gebe, da alles abgesichert sei. (Bezüge zu dem dank Edward Snowden und anderen in den letzten Jahren entstandenen Wissen über die ganz unübersehbare Fülle von Sicherheitsrisiken im elektroni-

schon Datenaustausch insbesondere via Internet wurden nicht hergestellt.) Die im Intranet unter eJustice – Aktuelles sowie dem Vortragstitel hinterlegten ppt-Folien geben einen Eindruck des Vortrags.

Die Powerpoint-Folien des Parallelvortrags „Schulung und eJustice-Kompetenz“ von Dr. Carsten Ulrich, Richter am Verwaltungsgericht, IuK-Fachzentrum Justiz, und Jan Spoenle, Staatsanwalt, Justizministerium Baden-Württemberg, können ebenfalls im Intranet an der angegebenen Stelle abgerufen werden.

V. Asymmetrische Runde

Die Veranstaltung wurde mit einer Podiumsrunde beendet, in der das Justizministerium wegen Verhinderung von Minister Stickelberger durch Ministerialdirigent Dr. Singer vertreten war. Außerdem nahmen an der Diskussion Holger Radke, Vizepräsident des Landgerichts Mannheim und somit Vertreter eines der beiden Pilotgerichte (und bis zu seinem Dienstantritt in Mannheim Mitte 2012 als Ministerialrat im Justizministerium Baden-Württemberg Leiter des Referats „Information und Kommunikation“), Matthias Grewe als Landesvorsitzender des Vereins der Richter und Staatsanwälte Baden-Württemberg, Joachim Lautensack als stellvertretender Vorsitzender des BBW (Beamtenbund Baden-Würt-

temberg) und der erste Vortragende des Tages, Herr Väth, teil. Moderiert wurde die Männerrunde wieder von der stets lächelnden Frau Maurer. Neue Erkenntnisse brachte die Schlussrunde nicht.

VI. TINA – there is no alternative!?

Insgesamt machte der eJustice-Tag 2015 wohl allen Anwesenden deutlich, dass kein Weg mehr daran vorbeiführt, sich mit diesem Thema ernsthaft zu befassen. Das Ministerium ist fest entschlossen, die Einführung der eAKte in allen Justizbereichen außerhalb von Straf- und Verfassungsgerichtsbarkeit schnell voranzutreiben. Eine ausreichende Evaluierung der während der Pilotierung gewonnenen Erkenntnisse und deren Umsetzung in die Software ist im Zeitplan augenscheinlich nicht vorgesehen. Die Fragen nach dem Sinn der vollständigen Digitalisierung, aber auch nach dem Sinn eines Alleingangs statt einer Kooperation mit den anderen Bundesländern wurden schon lange politisch entschieden. Die unabsehbaren technischen und rechtlichen Probleme insbesondere für die Datensicherheit scheinen das Justizministerium in Baden-Württemberg nicht zu schrecken. Auf die Berufsverbände, die Personal-, Richter- und Staatsanwaltsvertretungen und alle Beschäftigten kommt viel Arbeit und viel Verantwortung zu.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

Erste Erfahrungen mit eJustice im Arbeitsplatzlabor beim Arbeitsgericht Stuttgart – Wie geht es weiter? (Arbeitstitel)

Montag, 06.06.2016, 16.00 Uhr
Arbeitsgericht Stuttgart

mit Martin Wenning-Morgenthaler (Sprecher des Bundesvorstandes der NRV) und einer Vertreterin/einem Vertreter des Justizministeriums

Neue Minuten bekommt das Land!

Das Gutachten von PwC „PeBB§y 2014“ liegt seit April 2015 vor. Es bringt neue Basiszahlen für viele „Geschäfte“. Die grundlegende Probleme des PeBB§y-Systems bestehen aber weiterhin.

Carsten Löbber, AG Lübeck

Es wurde wieder gezählt in der Justiz. Vom 01.01. bis zum 30.06.2014 fand in 70 Gerichten und Staatsanwaltschaften aus 14 Bundesländern die „PEBB§Y-Fortschreibung 2014“ statt. Über 16.000 Justizmitarbeiter aller Dienste schrieben in über 1100 Varianten auf „Verfahrenskarten“, „Anschlusskarten“, „Sammelkarten“, „Geschäftskarten“ und „Verwaltungskarten“ ihre Zeiten auf, jede Minute, egal, ob sie im Verfahren anfiel oder außerhalb. Verloren ging nichts. Die Fortschreibung war statistisch mehr als dreimal so groß, wie die Aufschreibung 2001. Deshalb konnten diesmal in allen Bereichen genügend Fallzahlen erhoben werden, um signifikante Mittelwerte zu bilden (z.B. auch in Wirtschaftsstrafsachen bei den Landgerichten).

Auch bei der Struktur hat man gelernt: „Produkte und Erhebungsgeschäfte“ mit „geringer Personalbindung“ wurden mit anderen Produkten zusammengefasst, um die Komplexität insgesamt zu reduzieren.

Die formulierten Ziele sind die alten geblieben: „Berechnung des tatsächlichen Personalbedarfs der Justiz auf einer analytisch gesicherten Basis“, „Bereitstellung einer Orientierungs- und Entscheidungshilfe für den Haushaltsgesetzgeber“, „Gewährleis-

tung einer angemessenen Verteilung des Personals“ und „Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Ergebnisse der Personalbedarfsermittlung für alle Beteiligten“.

Leider werden die Ziele nur eingeschränkt erreicht!

Mathematisch-statistisch „valide“ Zahlen konnte PwC nur für die Richter und Rechtspfleger vorlegen. Für den großen Bereich der Serviceeinheiten werden die gefundenen Basiszahlen von PwC als nicht valide bezeichnet, weil sie die Plausibilisierungsprüfung nicht bestanden haben. Dahinter steht methodisch folgendes:

Die aufgeschriebenen Zeiten wurden für jede Dienststelle, jedes Geschäft und jeden Dienst u.a. danach überprüft, ob sie die „**Standardabweichung**“ um den Mittelwert aus allen Ergebnissen über- oder unterschritten (+/- > ca. 20%). Außerdem wurde die Zeit mit den sog. „**Normarbeitszeiten**“ abgeglichen. Es wurde also geprüft, ob die Summe der Zeiten bei der jeweiligen Personalausstattung und der angenommenen Jahresarbeitszeit überhaupt zur Verfügung stand. Wurde beides um 20% über- oder unterschritten und konnten die Dienststellen keine erklärenden Besonderheiten beschreiben, hat PwC

die Zeiten der Dienststelle bei der Bildung der Basiszahl nicht berücksichtigt. Bei Richtern und Rechtspflegern betraf das im Ergebnis nur ganz wenige Zeitkontingente. Bei den Serviceeinheiten jedoch konnten nach Angaben von PwC fast gar keine Zeiten verwendet werden. Das lag hier auch daran, dass bei diesem Dienst ein Zuschlag vorgenommen werden sollte, für die Zeiten, die nicht einzelnen Akten oder Geschäften zugeordnet werden können (z.B. Abteilungs- Kammer-, oder Senatsstatistik; im PeBB§y-Sprech „ZAR-Zuschlag“ genannt). Im Gegenzug sollten die SE die Zeiten für diese allgemeinen Tätigkeiten nicht aufschreiben. Die Abgrenzung zwischen den allgemeinen Tätigkeiten und den fachgebundenen Tätigkeiten gelang jedoch nicht. Die aufgeschriebenen Zeiten enthalten auch Zeiten für die allgemeinen Tätigkeiten. Es kann jedoch niemand sagen, in welchem Anteil! Gerade für den Dienst, der bundesweit immer im besonderen Focus von Sparüberlegungen steht, liegt deshalb nun trotz allen Aufwands keine Orientierungs- und Entscheidungshilfe für den Haushaltsgesetzgeber vor. Ein sehr bitteres Ergebnis!

Die von PwC vorgenommenen Plausibilisierungen waren aber für alle Dienste bis zuletzt ein Streitpunkt.

PwC konnte sich nicht der Einsicht öffnen, dass die juristische Varianz der Arbeitsweisen und -situationen in den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Deutschland durchaus die mathematische Standardabweichung überschreiten kann. Auch die Berechnung der Normarbeitszeiten erfolgte auf einer sehr allgemeinen Grundlage, die möglicherweise nicht in jedem Fall angemessen war, ganz davon abgesehen, dass es eine Norm für Arbeitszeiten für Richter/innen gar nicht gibt. PwC konnte in den Vorentwürfen des Gutachtens sein Vorgehen nicht in jedem Fall nachvollziehbar darlegen. Der Lenkungsausschuss (Landesjustizverwaltungen und alle Verbände/Gewerkschaften) hat deswegen PwC mehrfach zur Nachbesserungen aufgefordert und eine Abnahme nur unter dem Vorbehalt der Mängelrechte erklärt. Nur die **DJG**, **ver.di** und die **NRV** haben ganz gegen eine Abnahme gestimmt.

Insbesondere die Plausibilisierungen berühren zwei Grundfragen des PebbSy-Systems:

1. Ist die Durchschnittszeit die richtige Zeit?

Abgebildet wird, was derzeit im Bundesdurchschnitt „ist“. Grundannahme von PEBBSY ist, dass sich in dem „Ist“ auch das „Soll“ widerspiegelt, wenn die Basis nur breit genug ist. Doch liegt das „Soll“ gerade im statistischen „Mittelwert“? Es zeigte sich auch bei der Aufschreibung 2014 wieder, wie unterschiedlich die Justiz in Deutschland arbeitet. Die Vielfältigkeit der Justiz wird jedoch eingedampft auf einen mathematischen Mittelwert und glattgebügelt durch „Plausibilisierungen“. Die so gefundenen Mittelwerte können den Arbeitssituationen in vielen Gerichten und Staatsanwaltschaften nicht gerecht werden.

Gewinn- und Verlustrechnung

Das Pebbsy-Gutachten 2015 schlägt für alle Geschäfte neue Basiszahlen vor. Beim Vergleich der Basiszahlen ist dabei **Vorsicht geboten**, denn für viele Geschäfte hat sich die Zählweise geändert. Zum Beispiel ist in Strafsachen (Amtsgerichte) die Unterscheidung zwischen verschiedenen Strafrichter- und Schöffensachen sowie den Bewährungsaufsichten (BZ bisher 44 Min) aufgegeben

worden. Sie werden jetzt alle einheitlich gezählt. In Familiensachen reduzieren sich zwar die Basiszahlen für einige Geschäfte, dafür werden jetzt aber **alle Folgesachen** gezählt, wodurch sich die zu zählenden Verfahrensmengen deutlich erhöhen. In der Summe steigt in diesem Bereich der Personalbedarf.

Hier eine Auswahl von Basiszahlen (in Minuten):

Nr.	Geschäfte	bisherige Basiszahl	neue Basiszahl
RO 012	Berufungen in sonstigen Zivilsachen OLG	1.500	1.535
RO 030	Beschwerden in Familiensachen OLG	1.100	898
RL 059	Sonstige Zivilsachen 1. Instanz LG	490	569
RL 130	Wirtschaftsstrafsachen LG	18.900	25.623
RL 150	Schwurgerichtssachen LG	13.400	11.790
RA 059	Sonstige Zivilsachen AG	150	152
RA 060	Ehesachen AG*	220	131
RA 090	Sorge- und Umgangsverfahren AG*	230	222
RA 120	Strafbefehlssachen	22	35
RA 150	Allg. Strafrichtersachen AG*	170	157
RA 180	Schöffensachen (allgemein) AG*	510	423
RA 240	Jugendrichtersachen AG*	250	137
RA 250	Jugendschöffensachen AG*	280	341
SS 010	Kapitalsachen StA	2.000	1.909
SS 020	Wirtschaftsstrafsachen StA	2.600	536

* Die Basiszahlen sind nicht direkt vergleichbar, da sich die Zählung geändert hat. Die in dem Gutachten festgelegten Basiszahlen sind nicht automatisch verbindlich. Die letzte Entscheidung über die Zahlen trifft die Bundespensionskommission. Dort wird es darum gehen müssen, ob die von PwC vorgenommenen „Plausibilisierungen“ wirklich alle so umgesetzt werden sollen. Welche Auswirkungen neue Basiszahlen auf den Personalbedarf der einzelnen Gerichte letztlich haben, ist derzeit wegen der

veränderten Zählweise nur schwer abzuschätzen. Es werden auch noch einige Vorarbeiten zu leisten sein, um die veränderte Zählweise in der Statistik umzusetzen. Vorsichtige Probeberechnungen (aus anderen Bundesländern) kamen zu dem Ergebnis, dass der Personalbedarf im richterlichen Bereich insgesamt steigt. Im Verhältnis zwischen den Instanzen scheint der Bedarf der Landgerichte gegenüber demjenigen der Amtsgerichte und der Oberlandesgerichte stärker zu steigen.

2. Welchen Einfluss hat die Belastungssituation auf den Zeitaufwand?

Der Erhebung liegt auch die Annahme zugrunde, dass sich der aufgeschriebene Zeitaufwand danach richtet, was die handelnden Personen für „fallangemessen“ halten. Richter/innen versuchen aber in hohem Maße das zu „erledigen“, was herein kommt. Steigt die Zahl der Eingänge, steigt fast immer auch die Zahl der Erledigungen. Wenn die Belastung steigt, wird in der Justiz nicht nur mehr, sondern auch schneller gearbeitet. Die „Arbeitsgeschwindigkeit“ und vielleicht auch „Arbeitstiefe“ haben wohl auch eine Beziehung zum Fallaufkommen: Mehr Fälle = weniger Minuten pro Fall. Diese Formel findet sich im Gutachten jedoch nirgendwo. Die **NRV** hat auch im Rahmen des aktuellen Projekts von Anfang gefordert, die Personalausstattung der Erhebungsdienststellen während und kurz vor der Erhebung zu dokumentieren oder bei allen Stellen auf die gleiche Personalausstattung zu achten (z.B. 100% PebbSy-alt). Das wollten weder PwC noch die (meisten) Justizverwaltungen. Es bleibt deswegen der Verdacht, dass die Basiszahlen durch Gerichte mit schlechter Personalausstattung und hohem Arbeitsdruck nach „unten“ gedrückt werden (ob es Gerichte mit einer Ausstattung von mehr als 100% PebbSy gibt, ist nicht überliefert, aber wohl auch nicht sehr wahrscheinlich).

Ergebnis

PebbSy will die Gleichung aufstellen: Fallzahlen x PEBBSYBasiszahl = Personalzahl x Besoldung = Personalbudget. Das soll der Justiz Argumente für die Haushaltsverhandlungen liefern (wenn es denn auch Zahlen für den mittleren Dienst gegeben hätte). Und immerhin, erste Probebe-



rechnungen zeigen auch nach PebbSy 2014 bundesweit einen spürbaren Personalmehrbedarf für Richter und Rechtspfleger. Das ist ein unbestreitbarer Vorteil des Systems. Am Ende entscheidend wird aber wohl das „Minus X“ der Finanzpolitik sein. In einem demokratisch verfassten Staat ist es wohl so, dass Ressourcenentscheidungen nicht nur nach einer Formel gehen. **Die NRV wird deswegen nicht müde werden, eine angemessene Personalausstattung der Justiz zu fordern, auch mit Verweis auf PebbSy!**

Auch diesmal werden wir es aber auch mit den eigentlich „systemwidrigen“ Auswirkungen von PebbSy 2014 zu tun bekommen: Die neue Zahlen werden zur Grundlagen für die Personalverteilung zwischen den Dienststellen und für die Geschäftsverteilung gemacht werden. Und da gibt es wieder „Gewinner“ und „Verlierer“ (siehe Kasten). Die NRV wird weiterhin zu bedenken geben, dass die mathematische „Validität“ der Zahlen abnimmt, je weiter man

„nach unten“ geht. Insbesondere auf der Ebene eines Gerichtes erreichen die Fallzahlen nicht die Mengen, die man bräuchte, damit der Mittelwert wirklich angewendet werden könnte, schon gar nicht sind die Basiszahlen ein „Anscheinsbeweis“. Es muss immer die besondere Arbeitssituation der individuellen Gerichte und Staatsanwaltschaften bedacht werden, die sich im Mittelwert eben gerade nicht abbilden. Seien wir also sehr vorsichtig, PebbSy zum Maß aller Dinge zu machen! **Auch wenn es insgesamt sicher nicht ganz ohne Zahlen geht, ist es auch bei PebbSy 2014 die Verantwortung für die „Nichtzahlenaspekte“, die einen wesentlichen Bestandteil der Arbeit der NRV-Vertreter in den Gremien ausmachen wird.**

Buchvorstellung

Eine Anleitung zum aufrechten Gang

Christoph Strecker, Justiz von unten – Berichte, Kritik und Denkanstöße aus der Black Box
Loeper Literaturverlag 2015, 218 Seiten, kartoniert: 19,90 Euro, gebunden: 29,90 Euro

Christoph Strecker, Jahrgang 1937, reflektiert in 24 in den Jahren 1982 bis 2012 erstveröffentlichten, gekürzten und geringfügig überarbeiteten Texten, was es mit dem Richter-sein in der Justiz Deutschlands der letzten Jahrzehnte auf sich hat. *Strecker* nimmt im ersten Teil den Leser mit in den Arbeitsalltag eines Familienrichters mit all seinen Herausforderungen, denen der Robenträger zu begegnen hat. In „Richten und schlichten“ wird plastisch geschildert, in welchen Rollen (bspw. Schlichter, Mediator oder Therapeut) Richter heute, abhängig vom eigenen Verständnis und der Prozesssituation, (Kommunikations-)Arbeit im Dienste der Gerechtigkeit leisten und wie mit dem Rollenwechsel die Bedeutung der Amtsautorität nachlässt. Während sich die erfahreneren Richterkollegen im zweiten Teil „Das Universum im Wassertropfen: Die großen Konflikte der Welt im kleinen Rechtsfall“ an die Diskussionen auf den Gerichtsfluren zur Strafbarkeit friedlicher Sitzblockaden in den 80er Jahren noch erinnern werden, bietet dieser Abschnitt für die Richtergeneration Y vor allem eine kleine Lehrstunde zur politischen Rolle des Rechts als Ausdruck bestehender Machtverhältnisse und zeigt, dass lange vor der Entscheidung des EGMR in Sachen *Heinisch* (Urteil vom 21.07.2011) oder den Enthüllungen eines *Edward Snowden* Anlass bestand, über den Schutz von Whistleblowern nachzudenken. Im dritten bis sechsten Teil beschäftigt sich *Strecker* vor allem mit der Justiz, ihren Hierarchien, den systembedingten Abhängigkeiten und der davon ausgehenden Gefahr für

die Unabhängigkeit des Richters und dessen eigener Verantwortung. Die dort zu findenden, vor 25 Jahren erstveröffentlichten kritischen Gedanken zur dienstlichen Beurteilung haben in Zeiten der Stichtagsbeurteilung und der immer leichteren statistischen



Auswertbarkeit der quantitativen Leistung von Richtern und Staatsanwälten nichts an ihrer Berechtigung verloren. Alles was *Strecker* – den richterlichen Leser auffordernd, über die eigenen Ängste, Wünsche und Bedürfnisse, die bei jeder Entscheidung mitschwingen, nachzudenken – zur (Un-)Abhängigkeit des Richters schreibt, ist wert von Richtern und Staatsanwälten gelesen zu werden. Unabhängig ist nur der Richter oder Staatsanwalt, der nichts mehr werden muss. So richtig dieser Gedanke auch ist, welcher jüngere Kollege wird in Zeiten einer

(noch?) nicht evident verfassungswidrigen R1-Besoldung nach der Lektüre in Beförderungs-Enthaltbarkeit, wie sie *Strecker* über Jahre praktiziert hat, leben wollen? Der Weg zu einer sich selbst verwaltenden, von Anreizen befreiten Justiz ist noch sehr weit. Um so wichtiger ist es jedoch, sich als Richter bewusst zu machen, welche Bedürfnisse und anderen subjektiven Wahrnehmungen psychologischer Teil des Prozesses „Rechtsfindung“ sind. *Strecker* weist den Weg zur Erkenntnis, dass auch das richterliche Selbst „Rechtsquelle“ ist. Im letzten Abschnitt „Orientierung“ blickt *Strecker* insbesondere zurück auf die Wege der Solidarisierung in der kritischen Richterschaft, die nicht zuletzt in der Gründung der Neuen Richtervereinigung mündeten. Wenn er dabei das „Aussterben“ kritischer Geister und das Fehlen frischen Blutes bei den Treffen bzw. in den Organisationen bedauernd vermerkt, so sind die Gründe sicher vielschichtig, richtig ist aber auch, dass nicht wenige der „alten“ Mitstreiter in Beförderungssämtern angekommen sind, was auch *Strecker* nicht verkennt.

Insgesamt ist der Textsammlung eine große Leserschaft zu wünschen, bietet sie doch im besten Sinne des Wortes Aufklärung und eine Anleitung zum aufrechten, emanzipierten Gang. Möge dann der so aufgeklärte Kollege der Gerechtigkeit Genüge tun, auch wenn der Himmel einstürzt (fiat iustitia, ruat caelum).

*Falk Meinhardt (Jahrgang 1974),
Richter am Arbeitsgericht Stuttgart*

Die **Neue Richtervereinigung** wurde am 07. März 1987 in Frankfurt am Main gegründet. Sie will gesellschaftskritischen Richterinnen und Richtern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten als Berufsvereinigung dienen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde möglich, weil die Justiz in der Bundesrepublik in ihrer Zusammensetzung pluralistischer wurde und nun in der Justiz – obwohl immer noch überwiegend konservativ – alle Richtungen und Lebenshaltungen vertreten sind. Nicht wenige Kolleginnen und Kollegen sind in Bürgerinitiativen, Hilfsorganisationen, Verbänden und Parteien tätig, beispielsweise um Hochrüstung und Zerstörung der natürlichen Umwelt, Folter und politische Verfolgung zu bekämpfen.

Die Gründung der **Neuen Richtervereinigung** wurde nötig, weil die traditionellen richterlichen und staatsanwaltlichen Standesvereinigungen, wiewohl verjüngt und flexibler, in konservative Bündnisse eingebettet und nicht selten vor Ort unkritische Stützen der Justizverwaltungen sind.

Mitglieder der **Neuen Richtervereinigung** engagieren sich daher oft justizintern in Gremien (Richterräten, Präsidialräten). Nach anfangs nicht unerheblichen Widerständen aus den Reihen der Justizverwaltungen wird die Neue Richtervereinigung mittlerweile als Berufsvereinigung anerkannt und auf Bundes- und Landesebene bei Gesetzgebungsvorhaben gehört. So ist es unter anderem der nachdrücklichen Einflussnahme der NRV zuzuschreiben, dass mit dem Gesetz zur Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit zum Jahreswechsel 1999/2000 das Vorsitzendenquorum in den Präsidien entfallen ist und die Geschäftsverteilung in den Spruchkörpern nicht mehr durch den Vorsitzenden, sondern durch Mehrheitsentscheidung geregelt wird.

Weitere Informationen über uns, insbesondere unsere Veröffentlichungen und Veranstaltungen, können Sie gerne im Sekretariat oder beim Bundesvorstand oder den Ansprechpartnern der Landesverbände erfragen, aber auch unserer **Homepage** entnehmen (www.neuerichter.de).

Wenn Sie uns den Rücken stärken oder uns sogar tatkräftig unterstützen möchten, würden wir uns über Ihren Beitrittsantrag freuen.

Der Bundesvorstand, November 2000

Neue Richtervereinigung e.V.

Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Ich beantrage die Mitgliedschaft in der Neuen Richtervereinigung

Vor- und Zuname: _____ geb.*: _____

Straße: _____

PLZ und Ort / Bundesland: _____ / _____

Amtsbezeichnung / Dienststelle: _____ / _____

Tätigkeitsbereich / Interessenschwerpunkt*: _____

Tel./Fax privat und/oder dienstlich: _____ (priv.)

_____ (dienstl.)

E-Mail (dienstl./priv.): _____ (priv.)

_____ (dienstl.)

Selbsteinstufung Monatsbeitrag (16,00-50,00 € / monatlich): _____ € / mtl.

Laut Beschluss der Mitgliederversammlung ist das erste Mitgliedschaftsjahr beitragsfrei;
ich mache von der Beitragsfreiheit Gebrauch: Ja _____ nein: _____

Ich erteile hiermit die **Ermächtigung**, meinen Mitgliedsbeitrag von folgendem Konto abzubuchen:

Kt.Nr.**: _____

BLZ und Bank**.: _____

Datum, Unterschrift

* Die Angaben erfolgen (bis auf das Geburtsjahr) optional.

** Soweit keine Einzugsermächtigung erteilt wird, erübrigen sich Angaben zur Bankverbindung.

